Zur
Geschichte des Fundes in den germanischen Rechtsquellen

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Johannes Hübner

Referendar a. D.

Heidelberg 1913

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung

Zur Geschichte des Fundes in den germanischen Rechtsquellen

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Johannes Hübner

Referendar a. D.

ACAD. LEGIS. DAT. BIBL.

Heidelberg 1913

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung

Gedruckt mit Genehmigung der jurist. Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Herbert Meyer;

Korreferent: Professor Dr. Richard Schott.

Meiner Mutter

und dem Andenken meines Vaters.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543108_0049

Inhalt.

Seite

Quellen- und Literaturverzeichnis 7

Einleitung. Vorbemerkung. Der Fund im römischen Recht. Grundbegriffe im allgemeinen 23

Erster Teil:

Der Fund in den Quellen der fränkischen Periode.

§ 1. *Erstes Kapitel:* Das Fundgut 32

Zweites Kapitel: Darstellung des Fundrechts nach den Quellen der fränkischen Periode 36

§ 2. Verfahren nach dem Finden 36

§ 3. Rechtsverhältnis zwischen Finder und Verlierer 43

Zweiter Teil.

Der Fund in den angelsächsischen und altnordischen Quellen.

§ 4. *Erstes Kapitel:* Das Fundgut 51

§ 5. *Zweites Kapitel*: Darstellung des Fundrechts nach den angelsächsischen und altnordischen Quellen[1] 66

Dritter Teil.

Der Fund in den Quellen des späteren mittelalterlichen deutschen Rechts.

Erstes Kapitel: Das Fundgut . . . . . .

§ 6. a) Der Fund im allgemeinen, besonders der Fund verlorener Sachen . . . . . .

[1] Bis hierher Inhaltsverzeichnis der Dissertation. Die vollständige Arbeit ist unter dem Titel: „Der Fund im germanischen und älteren deutschen Recht“ als 1. Heft des X. Bandes der von Prof. Dr. Konrad Beyerle-Göttingen herausgegebenen „Deutschrechtlichen Beiträge“, Verlag Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg 1913, erschienen.

Seite

§ 7. b) Besondere Arten des Fundes . . . . . .
Zweites Kapitel: Darstellung des Fundrechts nach den deutschen Rechtsquellen des späteren Mittelalters . . . . . .
a) Verfahren nach dem Finden . . . . . .
§ 8. α) Anzeige . . . . . .
β) Aufgebot . . . . . .
§ 9. aa) Art und Ort des Aufbietens . . . . . .
§ 10. bb) Wirkungen des Aufgebots . . . . . .
b) Rechtsverhältnis zwischen Finder und Verlierer . . . .
α) Pflichten des Finders . . . . . .
§ 11. aa) Bewahrungspflicht . . . . . .
§ 12. bb) Herausgabepflicht . . . . . .
β) Rechte des Finders . . . . . .
§ 13. aa) Anspruch auf Kostenersatz, evtl. Schadensersatz . . .
§ 14. bb) Anspruch (?) auf Finderlohn . . . . . .

Schluß.

§ 15. I. Das Fundrecht in den deutschen Partikularrechten nach der Rezeption, besonders im ALR für die preußischen Staaten .
§ 16. II. Der Fund im heutigen deutschen Recht . . . . . .

Quellen.

Über Zitierweise und Entstehungszeit der altnordischen Quellen bemerke folgendes:

NGL = Norges Gamle Love I—V (Christiania 1846—1890).

I. Isländisches Recht.

Gr. I a und b = Grágás ed. Finsen.
Gr. II = Grágás efter Staðarhólsbók.
Gr. III = Grágás: Stykker.

Die Entstehungszeit der *Grágás* fällt in die Zeit von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis ca. 1280. (Maurer, Isl., p. 465.) Die Gesamtheit der uns erhaltenen Rechtsbücher Islands, von denen die ältesten nur in Bruchstücken, die jüngeren, weitläufigsten und typischen Repräsentanten, nämlich die Konungsbók (1258—1262) und die Staðarhólsbók (1262—1271), nahezu vollständig erhalten sind, dürfen wir als im großen und ganzen gleichartig ansehen, „wenn auch deren Zurückführung auf einen einzelnen Verfasser und deren Zusammenfassung unter dem gemeinsamen Namen der 'GRAGAS', d. h. 'grauen Gans', lediglich aus irrtümlichen Annahmen des 17. Jahrhunderts zu erklären ist". (Maurer, a. a. O., p. 465; cf. v. Amira, a. a. O., II, p. 5, § 1.)

Ein erheblicher Teil jener sich als Kompilationen aus sehr verschiedenartigen Materien darstellender Rechtsbücher ist nach Maurers Ansicht (a. a. O., pp. 465/66) unmittelbar oder mittelbar dem Gewohnheitsrecht, besonders der Praxis der Gerichte, entnommen worden. Die von Vilhjálmur Finsen herausgegebenen Grágástexte überlieferten uns das isländische Recht in der Hauptsache so, wie es zwischen 1150 und 1200 in Geltung war. (v. Amira, II, p. 6.)

IRb. = Kong Erik Magnussöns Rettebod for Island (v. 2. VII. 1294) in NGL IV, 341—353.
Isl. = Islendinga sögur I—III. Kjøbenhavn 1843/47/75.

Islendinga sögur ist die engere Bezeichnung für die neben den zahlreichen, die isländische Kirchengeschichte behandelnden Werken bestehenden, die weltliche Geschichte der Insel behandelnden literarischen Erzeugnisse. Sie schildern teils die Begebnisse einzelner

Männer und Geschlechter, teils auch nur einzelne merkwürdige Vorgänge. Ihre vermutliche Entstehung fällt in die Zeit vom 11.—13. Jahrhundert. (Maurer, a. a. O., p. 463.)

Ib. F. = Kong Magnus' (Haakonssön) „islandske Lov" eller „Jonsbok": Farmannalov. NGL II, 185—340.

Ib. Ll. = Landsleiebolk. NGL ibid.

Schlegel Comm. = Schlegel „Commentatio" in „Grágás" (Havniæ 1829) I, pp., XIV — CLV.

II. Norwegisches Recht.

Fr. = Den ældre Frostaþingsbók: NGL I, 126—258.

Gu. = Den ældre Gulaþingsbók: NGL I, 3—104.

Bl. = Den nyere Bylov eller Bjarkö-Rett: NGL II, 185—290.

NL. = Den nyere Landslov: NGL II, 7—178.

Bja. = Bjarkeyjan réttr I. II: NGL I, 303—315; III. NGL IV, 75—97; IV: NGL IV, 71—74.

Háv. = Hávarðar sagar Isfirðings in „Nordiske Oldskrifter"; Kjøb. 1847 ff. [XXVIII, 1860.]

III. Schwedisches Recht.

Bezüglich der Entstehungszeit i. a. vgl. v. Amira I, § 1.

Bj. = Bjärköarätten: Schl[yter] VI (Zeit unbestimmt).

Ll. = Konung Magnus Erikssons Landslag: Schl. X (Zeit unbestimmt).

Þb. = Þiuua balker: Schl. X, 345 ff.

Bb. = Bygninga balkr: Schl. X, 124 ff.

Wg. = Westgötalagen: Schl. I (13. Jahrhundert).

Þb. = Þiuuæ balker: Schl. I, 53 ff.

Fb. = Fornæmiæ balker: Schl. I, 63 ff.

Ub. = Utgiærþæ balker: Schl. I, 213 ff.

Ög. = Östgötalagen: Schl. II (bald nach 1285).

Bb. = Bygda balker.

Vaþ. = Uaþa mal &c.

Upl. = Uplandslagen: Schl. III (1295).

Mb. = Manhælghis balker.

Got. = Gotlandslagen: Schl. VII (um 1295).

Sm. = Södermannalagen: Schl. IV (Mitte d. 14. Jahrhunderts).

Bb. = Bygninga balker.

Þb. = Þjufnaþa balker.

Wm. = Westmannalagen: Schl. V (nach 1318; die römischen Zahlen I bzw. II bezeichnen die beiden Redaktionen [Abteilungen] der Schlyterschen Ausgabe).

Bb. = Bygninga balker.
Mb. = Manhælghis balker.
H. = Helsingelagen: Schl. VI (1320—1347).
Mb. = Manhæliæs balker.
St. = Konung Magnus Erikssons Stadslag: Schl. XI (Zeit unbestimmt).
Th. = Thiuffwa balker: Schl. X, 381 ff.

Baierische Landtagshandlungen in den Jahren 1429—1513. 7. Band. München 1804.

Behrend, Jakob Fr., Lex Salica. 2. Aufl. Hrsg. von Richard Behrend. Weimar 1897.

Bergh, L. Ph. C., van den, Oorkondenboek van Holland en Zeeland. Eerste Afdeeling, 1. Deel. Hrsg. Amsterdam-'s Gravenhage 1866.

Beugnot, M. le Comte, Assises de Jérusalem. Tom. I: Assises de la Haute Cour. (Livre de Jean d'Ibelin.) Paris 1841.

Bischoff, Ferd., Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters. Hrsg. vom Historischen Verein für Steiermark. Graz 1875.

Bischoff-Schönbach, Steirische und kärnthische Taidinge. Wien 1881. (Österreichische Weistümer, 6. Band.)

Boehlau, Hugo, Die Blume von Magdeburg. Weimar 1868.

Boehme, Diplomatische Beyträge zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte. II 1. Berlin 1774.

Bouteiller, M. Jean, Somme rural, ou le grand coustumier general de practique civil et canon. Paris 1603.

Boyer, Raymond, La synthèse des lois françaises. 1. Partie: Code civil annoté. Hrsg. Paris 1907.

Bunge, F. G. v., Alllivlands Rechtsbücher. Hrsg. Leipzig 1879.

Christyn, Jan Baptiste, Brabant's Recht dat is generale Costumen vanden Lande en de Hertoghdomme van Brabandt . . . Limborgh . . . Mechelen. Antwerpen 1682.

Codex Diplomaticus Lubecensis (Lübeckisches Urkundenbuch): Urkundenbuch der Stadt Lübeck. I 1. Hrsg. von dem Verein für Lübeckische Geschichte. Lübeck 1843.

Danzer, Max (hrsg.), Das Bayerische Landrecht (Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis) vom Jahre 1756 in seiner heutigen Geltung. Text mit Anmerkungen. München 1894.

Endemann, Hermann Ernst, Das Keyserrecht nach der Handschrift von 1372 . . . Hrsg. Cassel 1846.

Eisenhart, Johann Friedrich, Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern. 1. Aufl. Helmstädt. 3. Aufl. besorgt durch C. E. Otto, Leipzig 1823.

Ficker, *Julius*, Der Spiegel deutscher Leute. (Textabdruck der Innsbrucker Handschrift.) Innsbruck 1859.

Fidicin, *E.*, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin. I. Teil: Berlinisches Stadtbuch. Hrsg. Berlin 1837.

Finsen, *Vilhjálmur*, Grágás, Islændernes lovbog i fristatens tid. Kjøbenhavn 1852. 2 Teile. Zitiert: Grág. I.

Fischer-Henle, BGB v. 18. Aug. 1896 nebst dem EG. Handausgabe. 8. Aufl. 1909. (Beck-München.)

Frensdorff, *Ferd.*, Dortmunder Statuten und Urteile. Halle a. S. 1882. (Band III der Hansischen Geschichtsquellen.)

Friedberg, *Emil*, Die Handelsgesetzgebung des deutschen Reiches. 9. Aufl. Leipzig 1908.

Frommhold, *Georg*, Das Rügische Landrecht des Matthäus Normann nach den kürzeren Handschriften. Hrsg. Stettin 1896. Band III der „Quellen zur Pommerschen Geschichte".

Gadebusch, *Thomas Heinrich*, Matthäus von Normanns vormals Fürstl. Landvogts auf Rügen Wendisch-Rügianischer Landgebrauch. Hrsg. Stralsund 1777.

Geer van Jutphaas, *B. J. L.*, Baron de, De Saksenspiegel in Nederland. Hrsg. Abgedruckt in „Oude vaderlandsche Rechtsbronnen". I 10. 's Gravenhage 1888.

Geffcken, *Heinrich*, Lex Salica zum akademischen Gebrauch hrsg. und erläutert. Leipzig 1898.

Göschen, *Otto*, Die Goslarischen Statuten. Hrsg. Berlin 1840.

Graf und Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter. Nördlingen 1864.

Grágás efter det Arnamagnæanske Haandskrift, Nr. 334 fol. STAÐARHÓLSBÓK. Utgivet af Kommissionen for det Arnamagnæanske Legat. Kjøbenhavn 1879. Zitiert: Grág. II.

Grágás, STYKKER, som findes i det Arnamagnæanske Haandskrift. Nr. 351 fol. Skálholtsbók og en Række andre Haandskrifter. Kjøbenhavn 1883. Zitiert: Grág. III.

Grimm, *Jacob*, Weistümer, gesammelt. 6 Bände. Göttingen 1840—1869.

Hach, *Johann Friedrich*, Das alte Lübische Recht. Lübeck 1839.

Hamburger Statuta von 1603: „Der Stadt Hamburgk Gerichtsordnung und Statuta. Gedruckt Hamburgk 1603."

Hänselmann, *Ludwig*, Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. 1. Band: Statute und Rechtsbriefe. Hrsg. Braunschweig 1873.

Hardt, Luxemburger Weisthümer, als Nachlese zu Jakob Grimm's Weisthümern, gesammelt und eingeleitet . . . Luxemburg 1870.

Hávarðar saga ísfirðings. Abgedruckt in „Nordiske Oldskrifter" 2. Kjøbenhavn 1860.

Hessels, *J. H.*, Lex Salica: the ten texts with the glosses, and the lex emendata. With notes by H. Kern.

Hettema, *Montanus*, Jurisprudentia Frisica, of Friesche Regtkennis. Tweede Stuk. Leeuwarden 1835.

Hillebrand, J. H., Deutsche Rechtssprüchwörter. Zürich 1858.

Höhlbaum, Konstantin, Hansisches Urkundenbuch. (Bearb.) Band I: Halle 1876. Band II: Halle 1879.

Homeyer, C. G., Des Sachsenspiegels erster Teil oder das sächsische Landrecht. Berlin 1861. (I.) II 2. Berlin 1844. (Görlitzer Rechtsbuch.)

— Der Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis. Berlin 1857.

Íslendínga sögur. Eptir gömlum handritum útgefnar at tilhlutum hins konúngliga Norræna fornfræda félags. Annat Bindi. Kaupmannahöfn 1830.

Karls V. Peinlich Halßgericht (PGO): „Des Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten unüberwindlichsten Keyser Carols deß fünfften ... PGO . . ." Frankfurt a. M. 1594.

Knapp, Hermann, Die Zenten des Hochstifts Würzburg. I 1 u. 2; II. Berlin 1907.

Kraut, Wilhelm Theodor, Das alte Stadtrecht von Lüneburg. Hrsg. Göttingen 1846.

Krueger-Mommsen, Corpus iuris civilis. 2. Ausgabe, I. Band. Berolini 1877.

Krueger, Paulus, Corpus iuris civilis. Ed. stereot. altera. Vol. II. Codex Iustinianus. Berolini 1860.

Lacomblet, Theod. Jos., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins . . . aus den Quellen hrsg. I. Band, 2. Abteilung; III. Band. Düsseldorf 1853.

Lappenberg, J. M., Die ältesten Schiff-, Stadt- und Landrechte Hamburgs. Hamburg 1845.

Lassberg, F. L. A., Freiherr von, Der Schwabenspiegel oder schwäbisches Land- und Lehnrechtsbuch. Tübingen 1840.

Leman, C. K., Das alte Kulmische Recht. Mit einem Wörterbuche hrsg. Berlin 1838.

Liebermann, F., Die Gesetze der Angelsachsen. Hrsg. I. Band. Text und Übersetzung. Halle a. S. 1903.

Loersch, Hugo, Die Weistümer der Rheinprovinz. 1. Abteilung, I. Band. Bonn 1900. (18. Band der „Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde".)

— Der Ingelheimer Oberhof. Bonn 1885.

Maurer, G. Ludw. von, Das Stadt- und das Landrechtsbuch Ruprechts von Freysing. Ein Beitrag zur Geschichte des Schwabenspiegels. Stuttgart und Tübingen 1839.

Merkel, Joh., Lex Baiuwariorum in Mon. Germ. h. LL, Tom. III. Ed. Hannover 1863.

MG = Monumenta Germaniae historica: MGLL, Tom. II. Ed. Georg Heinrich Pertz. Hannover 1837. MGLL, Tom. IV. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Tom. I. Ed.

Ludewicus Weiland. Hannover 1893. MGLL IV. Constitutiones, Tom. II. Hannover 1896.

Michnany, Andreas, und *Lichner, Paul,* Ofner Stadtrecht von 1244 bis 1421. Erläutert und hrsg. („Buda Városá ak Törvénykönyve 1244—1421-böl.") Preßburg (Pozsonyban) 1845.

Napiersky, J. G. L., Die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis zum Jahre 1673. Riga 1876.

NGL = Norges Gamle Love indtil 1387: Bände I, II, III: Christiania 1846, 1848, 1849. Hrsg. von R. Keyser und P. A. Munch. Band IV: Christiania 1885. Hrsg. von Gustav Storm.

Nürnberger Reformation von 1522: „Reformacion der Stat Nüremberg 1522".

Oelrichs, Gerhard, Volstaendige Sammlung alter und neuer Gesez-Bücher der Kaiserlichen und des heiligen römischen Reichs freien Stadt Bremen. Aus Originalhandschriften hrsg. Bremen 1771.

Ortloff, Friedrich, Sammlung deutscher Rechtsquellen. Band I: Das Rechtsbuch nach Distinktionen nebst einem Eisenachischen Rechtsbuch. Hrsg. Jena 1836. Band II: Das Rechtsbuch Johannes Purgoldts nebst statutarischen Rechten von Gotha und Eisenach. Hrsg. Jena 1860.

Pardessus, J. M., Collection de Lois Maritimes antérieures au XVIIIe siècle. (Hamb. Rezesse von 1412 und 1417.) Tom. II. Paris 1831.

Pfordten, Ludwig Freiherr von der, Studien zu Kaiser Ludwigs oberbayrischem Stadt- und Landrechte. München 1875.

Pölmann, Albertus, Handtbuch, darinnen in der kürtze zu befinden, was sich fast täglich bey Gerichte zutregt, . . . 1576.

Pufendorf, Frid. Esajas, Observationes juris universi Luneburgensis. I. Ed. alt. Cellis 1757. II—IV. Ed. princ. Hannover 1748, 1756, 1770.

Richebourg, Charles A. Bourdot de, Nouveau coutumier general, ou Corps des coutumes generales et particulieres de France . . . Tom. IV. Paris 1724.

Richthofen, Karl Freiherr von, Lex Frisionum in MGLL, Tom. III, ed.

— Friesische Rechtsquellen. Berlin 1840.

Ropp, Goswin Freiherr von der, Hanserezesse von 1431—1476. (Bearbeitung.) Abgedruckt in „Hanserezesse", 2. Abteilung. Hrsg. vom Verein für hansische Geschichte. III. Band. Leipzig 1881.

Rößler, Emil Franz, Das Altprager Stadtrecht aus dem 14. Jahrhundert . . . Hrsg. Prag 1845. (I. Band der „Sammlung deutscher Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren".)

— Über die Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechts in Österreich: „Altprager Stadtrecht von 1269 Otakars II. von Böhmen". Prag 1847.

— Die Stadtrechte von Brünn aus dem 13. und 14. Jahrhundert. Prag 1852.

Sammlung schweizerischer Rechtsquellen: II I 1: Die Rechtsquellen des Kantons Bern. I 1. Das Stadtrecht von Bern. Hrsg. von Emil Welti. Aarau 1902. II II 1: Rechte der Landschaft: Das Statutarrecht des Simmentales (bis 1798). Hrsg. von Ludw. Samuel von Tscharner. Aarau 1912. XIV I 1: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen: Offnungen und Hofrechte: Alte Landschaft. Hrsg. von Max Gmür. Aarau 1903. XIV I 2: Ebenda: Offnungen und Hofrechte: Toggenburg. Hrsg. von Max Gmür. Aarau 1906. XVI I 2: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau: Stadtrechte: Die Stadtrechte von Baden und Brugg. Bearb. und hrsg. von Fr. E. Welti. Aarau 1900. XVI I 3: Ebenda: Die Stadtrechte von Kaiserstuhl und Klingnau. Bearb. und hrsg. von Welti. Aarau 1905. XVI I 4: Die Rechte von Bremgarten und Lenzburg. Bearb. und hrsg. von Walther Merz. Aarau 1909.

Samling af Sweriges Gamla Lagar (Corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui): I: Westgöta-Lagen. Stockholm 1827. II: Östgöta-Lagen. Stockholm 1830. III: Uplands-Lagen. Stockholm 1834. IV: Södermanna-Lagen. Lund 1838. V: Westmanna-Lagen. Lund 1841. VI: Helsinge-Lagen, Kristnu-Balken af Smålands--Lagen, och Bjärköa-Rätten. Lund 1844. VII: Gotlands-Lagen. Lund 1852. VIII: Wisby Stadslag och Sjörätt. Lund 1854. X: Konung Magnus Erikssons Landslag. Lund 1862. XI: Konung Magnus Erikssons Stadslag. Lund 1865. XIII: Ordbok till Samlingen af Sweriges Gamla Lagar. (Glossarium ad Corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui.) Lund 1877. Die Bände I und II sind herausgegeben von H. S. Collin und C. J. Schlyter, die Bände III bis VIII, X, XI von Schlyter allein. Auch der Glossar — Band XIII — ist von Schlyter.

Seibertz, Joh. Suibert, Urkunden-Buch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. II. Band. (1300—1400.) Arnsberg 1843.

Siegel-Tomaschek, Die Salzburgischen Taidinge. Wien 1870. (Österreichische Weistümer, Band I.)

Smits, J. J., De Spiegel von Sassen: in B. J. L. de Geer's en Mr.'s van Boneval Faure's „Nieuwe Bijdragen voor Regtsgeleerdheit en wetgeving", verzamelt en uitgegeven. Deel 22. Amsterdam 1872.

Sohm, Rudolf, Lex Ribuaria, ed.; in MGLL, Tom. V. Hannover 1875—1889.

Schildener, Karl, Guta-Lagh, d. i. der Insel Gothland altes Rechtsbuch. In der Ursprache und einer wiederaufgefundenen alten deutschen Übersetzung hrsg. Greifswald 1818.

Schlegel, J. F. G., Hin forna Lögbók Íslendínga, sem nefnist Grágás. (Cod. iur. Islandorum antiquissimus, qui nominatur Grágás.) Pars II. Havniæ 1829.

Schnell, Joh., Rechtsquellen von Basel Stadt und Land. 2 Teile. Basel (I) 1856. (II) 1865.

Telting, Mr. A., Stadboek van Groningen; uitgegeven. 's Gravenhage 1886. Abgedruckt in den „Werken der vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht", gevestigd te Utrecht. Eerste reeks. No. 9.

Thorsen, P. G., Valdemar den Andens Jydske Lov efter den Flensborgske Codex . . . udgivne . . . Kjøbenhavn 1853.

Tomaschek, I. A., Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien. Bearb. I. Band in „Geschichtsquellen der Stadt Wien".

Walter, Ferdinand, Corpus iuris Germanici antiqui; ed. Tom. I und III. Berolini 1824.

Walther, O. A., Das Sächsische oder Magdeburgische Weichbild-Recht. Nach der Pergamenthandschrift . . . vom Jahre 1381 zum erstenmal hrsg. Leipzig 1871.

Wasserschleben, H., Sammlung deutscher Rechtsquellen. I. Band. Hrsg. Gießen 1860.

Welti, Emil, Richtung des Freiamtes und Hofrecht von Lunkhofen. Mit rechtsgeschichtlichen Erklärungen: Jahrgang 1861 (II), Nr. 5, pp. 126—150 der durch E. L. Rochholz und K. Schröter hrsg. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau „Argovia". Aarau 1861.

Westphalen, Ernestus Joachimus de, Monumenta inedita rerum Germanicorum, . . . Tom. IV. Lipsiae 1745.

Wilmans, Roger, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen. II. Band: Die Urkunden der Jahre 901—1254. 1. Abteilung: Die Texte. Bearb. von F. Philippi. Münster 1881.

Winter, Gustav, Niederösterreichische Weistümer. Hrsg. Wien-Leipzig I.—III. Teil. 1886, 1896, 1909. (Österreichische Weistümer, VII.—IX. Band.)

Wolters, A., Das Stadtrecht von Wesel. Abgedruckt in der von H. W. Bouterwek und W. Crecelius hrsg. „Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins". IV. Band. Bonn 1867.

Zeumer, Carolus, Leges Wisigothorum antiquiores; ed. Hannoverae et Lipsiae 1894.

— Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. Leipzig 1904.

Zingerle-Inama-Sternegg, Die Tirolischen Weistümer. 4 Teile. (Österreichische Weistümer, Bände II—V.) 1875, 1877, 1880, 1891. Der IV. Band ist von Zingerle und Egger hrsg.

Zoepfl, Heinrich, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina. Hrsg. und kommentiert. (Urkundenbuch. Das Bamberger Stadtrecht.) Heidelberg 1839.

Literatur.

Albrecht, Wilhelm Eduard, Die Gewere als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechts. Königsberg 1828.

Amira, Karl von, Nordgermanisches Obligationenrecht. I. Band: Altschwedisches Obligationenrecht. Leipzig 1882. II. Band: Westnordisches Obligationenrecht. Leipzig 1895.

Arnold, Friedr. Christian, Beiträge zum teutschen Privatrechte; hrsg. II. Theil. Ansbach 1842.

Aue, Hartmann von, Der arme Heinrich. Ausgabe von Fedor Bech. 2. Teil. Leipzig 1867.

Beseler, Georg, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 1. Abteilung. Berlin 1873.

Bluntschli, Deutsches Privatrecht. 3. Aufl., besorgt von Felix Dahn. München 1864.

Brie, Siegfried, Die Lehre vom Gewohnheitsrecht. Eine historisch-dogmatische Untersuchung. 1. Teil: Geschichtliche Grundlegung. Breslau 1899.

Brunner, Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte. II 1 I von Bindings Systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. 2. Aufl. Leipzig 1906. II 1 II: Leipzig 1892.

— Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Leipzig 1908.

Bruns, Karl Georg, Die Besitzklagen des römischen und heutigen Rechts. Weimar 1874.

Bunge, Friedr. Georg v., Das liv- und esthländische Privatrecht. 1. Theil. Dorpat 1838.

Büsch, Joh. Georg, Sämtliche Schriften über die Handlung. 1. Teil: Darstellung der Handlung in ihren mannigfaltigen Geschäften. Hamburg 1824. 3. Ausgabe, besorgt von G. P. H. Normann.

Carpzov, Benedikt von, Practicae novae imperialis Saxoniae rerum criminalium. Pars II. Lipsiae 1709.

Clement, Knut Jungbohn, Forschungen über das Recht der salischen Franken vor und in der Königszeit. Lex Salica und Malbergische Glosse. Berlin 1876.

Conringius, Hermannus, De origine iuris Germanici Liber unus. Editio altera auctior. Helmestadii 1649.

Crome, Karl, Abriß des romanischen Rechts. Abgedruckt in v. Holtzendorff-Kohlers „Enzyklopädie". Band I. Berlin 1904.

Cropp, Der Diebstahl nach dem älteren Rechte der freyen Städte Hamburg, Lübeck und Bremen. Artikel I in „Kriminalistische Beiträge". Hrsg. von M. H. Hudtwalcker und Karl Trummer. II. Band, 1. Heft. Hamburg 1825.

Delbrück, Berthold, Vom Finden verlorener Sachen. Nr. 1 in Band III der von C. F. von Gerber und Rudolf von Jhering hrsg. „Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts". Jena 1859.

— Die dingliche Klage des deutschen Rechts. Leipzig 1857.

Donellus, Commentarii de iure civili. Editio sexta Vol. II. Norimbergae 1805.

Dreyer, Io. Carolus Henricus, Specimen iuris publici Lubecensis, . . . circa INHUMANUM IUS NAUFRAGII (Strandrecht) . . . Buetzov et Wismar, o. J. (1761.)

— Zur Erläuterung der teutschen Rechte, Rechtsalterthümer und Geschichten angewandter Nebenstunden. Bützow und Wismar 1768. (Iura vetustissima civitatis Luneburgi ann. MCCXLVII.)

Eckstein, Ernst, Das Schatz- und Fundregal und seine Entwicklung in den deutschen Rechten. Abgedruckt in den „Mitteilungen für österreichische Geschichtsforschung", redig. von O. Redlich. 31. Band, pp. 193—244. Innsbruck 1910.

Eddi[us], Stephan[us], Vita Sancti Wilfridi episcopi Eboracensis. Abgedruckt in „Acta sanctorum ordinis S. Benedicti . . .". Saeculum quartum. Pars prima. App. I. Venetiis 1735.

Eichhorn, Karl Friedrich, Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehenrechts. 4. Ausgabe. Göttingen 1836.

Falck, N., Handbuch des Schleswig-Holsteinschen Privatrechts. III 2. Altona 1838.

Freitag, Otto, Die Besitzverhältnisse an der gefundenen Sache. Erlanger Dissertation 1896.

Fruin, J. A., De Anfang en de Slichte Clage umme varende Have naar het oud-saksische Recht. Amsterdam 1871.

Gaupp, Ernst Theodor, Das schlesische Landrecht oder eigentlich Landrecht des Fürstenthums Breslau von 1356 an sich und in seinem Verhältnis zum Sachsenspiegel dargestellt. Leipzig 1828.

Gerber-Cosack, System des deutschen Privatrechts. 17. Auflage. Jena 1895.

Gerber, Rudolf, Der Finderlohn. Göttinger Diss. 1896.

Gierke, Otto von, Deutsches Privatrecht; II 3 II in Bindings Systematischem Handbuch der Rechtswissenschaft 1905.

— Die Bedeutung des Fahrnisbesitzes für streitiges Recht nach dem BGB für das Deutsche Reich. (O. Fischers Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reiches, I 4.) Jena 1897.

— Grundzüge des Handelsrechts. Abgedruckt in v. Holtzendorff-Kohlers „Enzyklopädie". 6. Auflage. Berlin 1904.

Gimmerthal, Theodor, Vom Finden verlorener, derelinquierter und herrenloser Sachen. Abgedruckt im „Archiv für die civilistische Praxis. 52. Band. (N. F., II. Band.) Heidelberg 1869.

Grimm, Jakob, Deutsche Rechtsaltertümer. Band II. Leipzig 1899.

Hänel, Albert, Das Beweissystem des Sachsenspiegels in Beschränkung auf den bürgerlichen Prozeß. Leipzig 1858.

Harder, Karl Wilhelm, Zum Retentionsrechte, im „Archiv für die civilistische Praxis". 51. Band (N. F., Band I), p. 110ff. Heidelberg 1868.

— Ebenda. 58. Band (N. F., Band VIII), p. 294ff.: Zweiter Beitrag zum Retentionsrechte.

Haubold, Christian Gottlieb, De origine atque fatis usucapionis rerum mobilium Saxonicae. Lipsiae 1797.

Heck, Philipp, Die altfriesische Gerichtsverfassung. Mit sprachwissenschaftlichen Beiträgen von Theodor Siebs. Weimar 1894.

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, Grundlinien der Philosophie des Rechts. (Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse.) Berlin 1821.

Hermann, E., Die Grundelemente der altgermanischen Mobiliarvindikation. Abgedruckt in O. Gierkes „Untersuchungen", Heft 20. Breslau 1886.

Heusler, Andreas, Institutionen des deutschen Privatrechts. II. Band. Leipzig 1886. (II 2 II in Bindings Systematischem Handbuch.)

Heymann, Ernst, Überblick über das englische Privatrecht. In v. Holtzendorff-Kohlers „Enzyklopädie". Band I. Berlin 1904.

His, R., Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter. Leipzig 1901.

Hisely, J.-J., Histoire du Comté de Gruyère. Lausanne 1851. (Introduktion: Tom. IX der «Mémoires et documents, publiés par la société d'histoire de la Suisse romande».)

Homeyer, Die Haus- und Hofmarken. Berlin 1870.

Hopmann, Georg, Der Eigentumserwerb an der gefundenen Sache nach deutschen Rechtsquellen. Heidelberger Diss. Bonn 1905.

Huber, Eugen, Die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht. Bern 1894.

— System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts. III. und IV. Band. Basel 1889 und 1893.

Hübner, Rudolf, Grundzüge des deutschen Privatrechts. Leipzig 1908.

Hue de Gray, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. 20. Auflage. Berlin 1910.

Immerwahr, Walter, Die Verschweigung im deutschen Recht. (Gierkes „Untersuchungen", Heft 48.) Breslau 1895.

Inama-Sternegg, v., Die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit. 1878. (Staatswissenschaftliche Forschungen, 1.)

Jagow, Traugott von, Das gemeine Schatzrecht und der Entwurf des BGB. Göttinger Diss. Göttingen 1888.

Kant, Immanuel, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsberg 1797.

Kemble, John Mitchell, Die Sachsen in England (The Saxons in England). Übersetzt von H. B. Brandes. II. Band. Leipzig 1854.

Kohler, Josef, Bürgerliches Recht. Abhandlung in v. Holtzendorff-Kohlers „Enzyklopädie". Band I. Berlin 1904.

Kolderup-Rosenvinge, J. L. A., Grundriß der dänischen Rechtsgeschichte. Aus dem Dänischen übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von C. H. Homeyer. Berlin 1825.

Kraut-Frensdorff, Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht . . . 6. Auflage. Berlin-Leipzig 1886.

Krütli, Joseph Karl, Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede. Hrsg. Basel 1860. Darin VII 1: „Die eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1712—1743". Bearb. von Daniel Albert Fechter. Basel 1860.

Laband, Paul, Die vermögensrechtlichen Klagen nach den sächsischen Rechtsquellen des Mittelalters. 1869.

Lasson, Adolf, System der Rechtsphilosophie. Berlin-Leipzig 1882.

Leemann, Hans, Sachenrecht. 1. Abteilung. Band IV. des „Kommentars zum schweizerischen Zivilgesetzbuch". Bern 1911.

Lehmann, Karl, Sachsenspiegel I 35 und das altnordische Schatzregal. Abgedruckt in der „Zeitschrift für deutsche Philologie". Hrsg. von Gering und Kauffmann. 39. Band. Halle a. S. 1907.

— Der Königsfriede der Nordgermanen. Berlin und Leipzig 1886.

Leu, Hans Jakob, Eydgenössisches Stadt- und Landrecht. II. Theil. Zürich 1728.

Lexer, Matthias, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. I Leipzig 1872; II 1876; III und Nachträge 1878.

Liebermann, F., Die Gesetze der Angelsachsen; hrsg. II. Band, 1. Hälfte: Wörterbuch. Halle 1906. II. Band, 2. Hälfte: Rechts- und Sach-Glossar. Halle 1912.

Mascovii Gottfridi Notitia juris et judiciorum Brunsvico-Luneburgicorum . . . Gottingae 1738.

Maurer, Konrad, Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats. München 1874.

— „Gragas"; Artikel in Ersch und Grubers „Allgemeiner Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste . . .", Sekt. I, Teil 77, pp. 1—136.

Meibom, Viktor von, Das deutsche Pfandrecht. Marburg 1867.

Meyer, Herbert, Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht. Jena 1902.

— Das Publizitätsprinzip im deutschen Bürgerlichen Recht. München 1909. („Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reiches . . .". Hrsg. von Otto Fischer, 18, 2.)

Mitteis, Über drei neue Handschriften des syrisch-römischen Rechtsbuchs. Berlin 1905. Abhandlung II (pp. 1—59) der „Abhandlungen der Königlich Preuß. Akademie der Wissenschaften. Aus dem Jahre 1905."

Möbius, Theodor, Altnordischer Glossar. Wörterbuch zu einer Auswahl altisländischer und altnorwegischer Prosatexte. Leipzig 1866.

Mohr, Wilhelm, Das Fundrecht verlorener Sachen. Erlanger Diss. 1901.

Neumann, Hugo, Jahrbuch des deutschen Rechts. Jahrgang I—IX. Berlin 1904—1911. (Hrsg.)

Niehaus, Alfons, Fahrnisverfolgung und Publizitätsprinzip im altdeutschen Sachenrecht. Münsterer Diss. 1910.

Oesterreich, Karl, Das Recht des Finders verlorener Sachen unter besonderer Berücksichtigung des BGB. Erlanger Diss. Bonn 1898.

Osenbrüggen, Eduard, Das Strafrecht der Langobarden. Schaffhausen 1863.

Pappenheim, Max, Eigentumserwerb an Altertumsfunden. III. Artikel im 45. Band von v. Jherings „Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts". Jena 1903.

Paulsen, P. D. Christian, Lehrbuch des Privatrechts der Herzogtümer Schleswig und Holstein. 2. Auflage. Kiel 1842.

Petronii Arbitri Satirarum Reliquiae. Berlin 1862. (Ex recensione Francisci Buecheleri.)

Pufendorf, Samuel von (= Severinus von Monzambano), Über die Verfassung des Deutschen Reichs. (VII. Band der „Historisch-politischen Bibliothek". (Übersetzt und mit einer Einleitung versehen von Dr. Harry Breßlau. Berlin 1870.

Rauch, Karl, Spurfolge und Anefang in ihren Wechselbeziehungen. Weimar 1908.

Rehbein, H., und *Reincke, O.*, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten mit Erläuterungen. I. Band. 5. Auflage. Berlin 1894.

Richthofen, Karl Freiherr von, Altfriesisches Wörterbuch. Göttingen 1840.

Ries, Oscarus Isacus, De inventione rerum casu amissarum. Berliner Diss. 1869.

Roth, Paul v., System des deutschen Privatrechts. III. Teil. Tübingen 1886.

— Bayrisches Zivilrecht. 1. Teil, 2. Auflage. Tübingen 1881.

Rudorff, Hermann, Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen Städtischen Prozeß. 88. Heft der von O. Gierke hrsg. „Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte". Breslau 1907.

Rupp, J., De vindicatione rerum mobilium Germanica. Parisii 1823.

Savigny, Friedrich Karl v., Das Recht des Besitzes. Gießen 1837.

Schenck, C. W., Über den Begriff und das Wesen des Funddiebstahles. Abgedruckt im „Archiv des Kriminalrechts". N. F. Jahrgang 1834. Halle 1834.

Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Band I—VI. Bremen 1875—1881.

Schilter, Jo., Praxis iuris Romani in foro Germanico. Tom. III. Jenae 1698.

Schlegelberger, Das Zurückbehaltungsrecht. Abgedruckt in O. Fischers „Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reiches". 12, 1. Jena 1905.

Schroeder, Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 1902. Auch wurde die 5. Auflage 1907 benutzt.

— Finderrecht. Artikel in v. Holtzendorffs „Rechtslexikon", I. Band; 2. Teil der „Enzyklopädie der Rechtswissenschaft". 3. Auflage. Leipzig 1880.

Schuback, Jakob, Vom Strandrechte. Zweyter Theil. Verbesserungen und Zusätze nebst Beylagen und Kupfer zum ersten Theil. Hamburg 1781.

Schulte, Joh. Friedr. von, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. 5. Auflage. Stuttgart 1881.

Schütze, Zur Lehre von dem sogenannten Funddiebstahl und der Unterschlagung. Abgedruckt im „Archiv für praktische Rechtswissenschaft". N. F. II. Band. Darmstadt-Leipzig 1865.

Schweizer-Sidler, Tacitus' Germania. Durchgesehene und erläuterte Ausgabe. Halle a. S. 1890.

Sicherer en Akveld, Hoogduitsch-nederlandsch en nederlandsch-hoogduitsch Woordenboek. Leiden o. J.

Sieveking, Der Finder und die verlorene Sache. Erlanger Diss. 1896.

Sohm, Rudolf, Der Prozeß der Lex Salica. Weimar 1867.

Staudingers Kommentar zum BGB und dem EG. III. Band: Sachenrecht. Erläutert von Karl Kober. 7. und 8. Auflage. München-Berlin 1912.

Stephen's, Mr. Sergeant, New Commentaries on the Laws of England. 15th Edition. Vol. II. London 1908.

Stobbe, Otto, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. 1. und 2. Abteilung. Braunschweig 1860 und 1864.

— Handbuch des deutschen Privatrechts. II. Band, 2. Auflage. Berlin 1883.

Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts. II. Band, 1. Halbband. Berlin 1896.

Stryk, Samuel, Specimen Usus Moderni Pandectarum. Halae Magdeburgicae 1723.

Unterholzner, K. A. D., Ausführliche Entwicklung der Verjährungslehre aus den gemeinen, in Deutschland geltenden Rechten. I. Band. Leipzig 1828.

Verdam, J., Middelnederlandsch Handwoordenboek. 's Gravenhage 1908/11.

Vridankes Bescheidenheit. Hrsg. von Wilh. Grimm. Göttingen 1834.

Wandersleben, Die Behandlung der Fundsachen. Nr. 35 in Jahrg. 25 der von Gruchot hrsg. „Beiträge und Erläuterungen des deutschen Rechts". Berlin 1881.

Weiske, Julius, Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten. IV. Band: Leipzig 1843; II. Band: Leipzig 1857.

Weiß, Ernst Leo, Das Recht des Finders. Göttinger Diss. 1891.

Wilda, Wilhelm Eduard, Geschichte des deutschen Strafrechts. I. Band: Das Strafrecht der Germanen. Halle 1842.

Zeumer, Karl, Der begrabene Schatz im Sachsenspiegel, I 35. Abgedruckt in Band 22 der „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung", pp. 420ff. Innsbruck 1901.

Zoepfl, Heinrich, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, II 2: Geschichte der deutschen Rechtsinstitute. Stuttgart 1847.

Einleitung.

Vorbemerkung. Der Fund im römischen Recht. Grundbegriffe im allgemeinen.

Berthold Delbrück[1] begründete die Abfassung seines 1859 veröffentlichten Aufsatzes „Vom Finden verlorener Sachen"[2] damit, daß die Lehre vom Funde vornehmlich um ihrer praktischen Bedeutung willen durchaus verdiene, zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen gemacht zu werden und daß, da auffälligerweise gerade neuere Schriftsteller das Fundrecht vernachlässigten und unterschätzten, ein Bedürfnis für die Abfassung einer solchen Arbeit vorliege.

Was Delbrück vor einem halben Jahrhundert schrieb, gilt, cum grano salis, auch für die Gegenwart. Zwar sind seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die ausführlichen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen der §§ 965 bis 984 eine Anzahl Einzeldarstellungen erschienen[3]; doch sind diese vorwiegend in Anlehnung an Fälle aus der Praxis verfaßt worden und beschränken sich zum großen Teil auf das geltende bürgerliche Recht. Theoretische, die geschichtliche Entwickelung berücksichtigende Untersuchungen und unter diesen wieder besonders solche, die

---

[1] Der Jurist! — Es gibt einen gleichnamigen Philologen.

[2] Gerbers und Jherings Jahrb. 3, 1, § 1.

[3] Siehe den Literaturnachweis bei Neumann, Jahrbuch des deutschen Rechts, I, 1, p. 619; II, 559; III, 420, 423; IV, 337; V, 407; VI, 390; VII, 416; VIII (405); IX, 366; cf. auch Oesterreich, a. a. O.

in erster Linie das ältere deutsche Recht zum Gegenstand haben, gibt es, abgesehen von den einschlägigen Abschnitten im Sachenrecht in den Lehrbüchern des deutschen Privatrechts bzw. der deutschen Rechtsgeschichte[1], wenig.[2]

So erschien die Bearbeitung unseres Themas besonders dankbar.

— — —

Man braucht nicht tief in die Lehre vom Fund, von der rechtlichen Gestaltung des Fundes einzudringen, um zu erkennen, daß das deutsche Recht zum römischen in scharfem Gegensatz steht.

Von der Ausbildung eines „Fundrechts" im eigentlichen Sinn ist im römischen Recht zwar keine Rede[3]; immerhin läßt das Corpus iuris civilis Justinians die sich aus dem Verlieren und Finden von Sachen ergebenden rechtlichen Folgen nicht unerwähnt.

---

[1] v. Schulte, pp. 478ff.; Brunner, DRG II, 650ff.; Schroeder, 609; Beseler, 330; Bluntschli, 211; Eichhorn, 712; v. Gerber, 175; v. Gierke, DPrR, 532; Heusler, 194; R. Hübner, 414; Kraut-Frensdorff, 183, N. 35, 37, 42; v. Roth, 222; Stobbe, 640; Zoepfl, 321.

[2] v. Bunge, Kurl. PrivR, § 129; Livl. PrivR. I, § 133; Carpzov, P. II, 262f., quaest. 86, N. 2: Ssp. II, 37; Cropp, pp. 3—79 u. 233 bis 406; Delbrück, „Vom Finden"; Freitag, a. a. O.; Gimmerthal, a. a. O.; v. Jagow, 50f.; Haubold, § 4, pp. 15 bis 21; Hopmann, a. a. O.; Huber, Syst. u. Gesch. d. Schweiz. PrivR, IV, 740ff.; Herbert Meyer, Entwerung, § 22; Mohr, a. a. O.; Ries, a. a. O.; Schenck, a. a. O.; Schilter, III, 45, § 23, p. 89; Schroeder, Art., „Finderrecht" in v. Holtzendorff-Kohlers Enz., 2. T., 1. Bd., pp. 831/32; Schütze, a. a. O.; Sieveking, §§ 10, 16, 32, 41, 43; Stryk, XIII, T. 1; Wandersleben, a. a. O.; E. L. Weiß, a. a. O.; Zeumer (Schatz).

Hinsichtlich der nordgermanischen Rechte vgl. die zahlreichen sich zerstreut findenden Ausführungen von Amiras, a. a. O., I, 51, § 8; 62, § 10; 249ff., § 36, N. 1 bis 4; pp. 253ff. ibid., p. 263, § 33; p. 642, § 82; p. 721, § 93; pp. 746 bis 749, § 95 (Finderlohn); II, pp. 260ff., § 27; pp. 548f., § 56; p. 901, § 90; p. 932, § 92. — S. auch unten §§ 4 und 5 d. Abh.

[3] Cf. Delbrück, Vom Finden, § 10, p. 52.

Wenn[1] jemand eine Sache verliert und ein anderer sie findet, geht nach der Anschauung der Römer keine juristische Veränderung vor sich. Besonders ist ein Eigentumserwerb an der Sache seitens des Finders ausgeschlossen, abgesehen von dem Fall, daß der Verlierer 30 Jahre lang den ihm gegen den das Fundobjekt nicht herausgebenden Finder zustehenden Anspruch nicht klageweise geltend macht: denn einige Quellenstellen bezeugen ausdrücklich, daß der Verlierer einer Sache an ihr niemals das Eigentum einbüßt.[2] Nur den Besitz büßt er ein.[3] Diesen erlangt der Finder durch Auf- und Ansichnehmen des Fundobjekts, das dann gestattet ist, wenn der Finder beim Besitzergreifen die Rückgabeabsicht an den Verlierer hatte.[4] Geschieht allerdings das Aufnehmen in gewinnsüchtiger Absicht, so liegt ein furtum vor (Funddiebstahl oder besser Fundunterschlagung).[5] Üblich ist die Bekanntmachung der gefundenen Sache[6], die aber nur strafrechtliches Interesse hat. Privatrechtlich galt, daß der Finder 30 Jahre lang der Klage des Eigentümers ausgesetzt war. Klagte er erst nach Ablauf dieser Frist, so stand dem Finder die exceptio temporis zu.

---

[1] Cf. im folgenden Dölbrück, a. a. O., §§ 2, pp. 6ff.

[2] D. 6, 1, 67: Wenn 'pecunia forte perdita' ist, 'eam eius esse, cuius fuerat'. D. 41, 1, 31, 1; s. u. (Schatz). D. 41, 1, 5, 6: Zahme Tiere (gallinae, anseres), die sich zu jemand verirren, bleiben im Eigentum dessen, dem sie entliefen. D. 41, 1, 44 handelt gleichfalls von verlaufenem Vieh. J. 2, 1, 16; s. D. 41, 1, 5, 6.

[3] D. 41, 2, 3, 13: Entlaufen von Vieh hat nur Besitz-, nicht Eigentumsverlust zur Folge. D. 41, 2, 25 pr.: 'Si id, quod possidemus, ita perdiderimus, ut ignoremus, ubi sit, desinimus possidere'.

[4] D. 47, 2, 43, 8 (cf. 7!) betreffend die Frage, wann Funddiebstahl vorliegt; § 11 ibid.: Aufgreifen von Seewurf im Glauben, die Sache sei derelinquiert, ist kein furtum und bewirkt Eigentumserwerb.

[5] J. 2, 1, 48: Aufgreifen von Seewurf lucrandi animo ist furtum, — D. 47, 2, 43, 4 —, gleichgültig, ob Finder den Eigentümer kannte oder nicht. D. 47, 9, 1 a. E., 2 u. 3 pr.: „Strandgut". D. 41, 1, 31: „Schatz"; s. w. u.

[6] D. 47, 2, 43, 8; cf. §§ 7, 11 (s. o. N. 6).

Ein Fundgeld zu verlangen galt nicht für wohlanständig.[1] Jedenfalls gewährte das römische Recht dem Finder keinen rechtlichen Anspruch auf Finderlohn.[2]

Was endlich die Möglichkeit klageweiser Geltendmachung des Fundobjekts seitens des Verlierers bei Herausgabeweigerung des Finders anlangt, so gewährte

1. D. 47, 2, 43, 8 die dinglichen Klagen[3],
2. D. 41, 1, 44 ff. die actio furti und condictio furtiva.
3. Auch konnte sich, wie eine Stelle in den Satiren des Petronius[4] andeutet[5], der Verlierer des interdictum utrubi bedienen.

Es sei nochmals hervorgehoben, daß nach römischem Recht das im Besitz des Finders befindliche Fundgut vor Ablauf der erwähnten dreißigjährigen Frist nicht herrenlos wurde, auch nicht als herrenlos behandelt wurde.

Anders steht es mit dem gleichfalls als Fund anzusehenden Schatzfund.[6] Die principaliter in Frage kommende Digestenstelle von Paulus D. 41, 1, 31, 1 definiert den Schatz, thesaurus, als 'vetus quaedam depositio pecuniae, cuius non exstat memoria, ut iam dominum non habeat'. Schatz ist eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der

---

[1] D. 47, 2, 43, 9: 'Quid ergo, si εὕρετρα quae dicunt petat? nec hic videtur furtum facere, etsi non probe petat aliquid'.

[2] Vgl. aber das Syrisch-römische Rechtsbuch, das dem Finder 1/4 des Fundes zuspricht; die 3/4 bekommt der Eigentümer: Handschr. „R" I, § 58. Cf. Mitteis, „Über drei neue Handschriften des syrisch-römischen Rechtsbuchs", Berlin 1905, pp. 41—43: Handschr. „R" I, §§ 55, 58, und „R" II, § 148.

[3] Cf. v. Savigny, Besitz, pp. 64 u. 499.

[4] Petronius, Sat., c. 13 a. E. — Ausgabe von Bücheler, p. 15 oben.

[5] v. Savigny p. 64 spricht allerdings — wohl mit Recht — dem Petronius nach dieser Richtung jede Autorität ab; cf. auch a. a. O., p. 499 unter D: § 39.

[6] Cf. Cod. Theod. X, 18, 2. S. Eckstein, a. a. O., p. 209.

Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist.[1] Weiter spricht die Stelle ohne Bedenken, 'quod non alterius est', da sie herrenlos sei, dem Finder das Eigentum am Schatz zu. Von einem Schatz, bemerkt der Jurist am Ende der Stelle, ist aber dann keine Rede, wenn das Verbergen durch den Eigentümer aus Gewinnsucht, Furcht oder sonst zur Verwahrung erfolgte. Das Ergreifen einer solchen Sache würde sich als furtum darstellen.

Durch diesen Rückblick auf das römische Recht sollte der in den Quellen des älteren deutschen Rechts vertretene prinzipiell gegensätzliche Standpunkt hinsichtlich des Fundes um so schärfer hervorgehoben werden. Dies soll als Tatsache hier nur angedeutet, im Hauptteil aber näher ausgeführt und begründet werden.

Unter „Finden" im landläufigen, unjuristischen Sinn versteht man das Ansichtigwerden, Entdecken, Antreffen[2] einer vom „Finder" als fremd, ihm also nicht zu eigen gehörig erkannten beweglichen und unbeweglichen[3] Sache.

Anders der Begriff „Fund" im juristischen Sinn. Hier läßt sich eine Scheidung zwischen Fund im engeren und im weiteren Sinn machen.

Fund i. w. S. ist nach herrschender Ansicht das Antreffen und Besitzergreifen[4] einer körperlichen (damit sind „Rechte" ausgeschlossen!), fremden, beweglichen (also nicht unbeweglichen!) Sache, die dem Eigentümer gestohlen worden, von ihm „verloren" worden oder ihm „sonst abhanden gekommen" ist.[5] Jedenfalls ohne seinen Willen.

---

[1] Nach Pappenheims — a. a. O., p. 144 — schärferer Formulierung auch eine so lange verborgen gewesene Sache, „da3 der etwaige Eigentümer schon deshalb nicht mehr zu ermitteln ist".

[2] Cf. Schenck, a. a. O., p. 234, II a. A.

[3] Bodenschätze!

[4] Cf. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 55, pp. 58f. Lasson, System der Rechtsphilosophie, p. 606.

[5] Cf. BGB, § 935.

Finden i. e. S. wird mit Delbrück[1] als das „Antreffen und Ergreifen einer körperlichen beweglichen fremden Sache, die der Finder für eine verlorene hält", zu formulieren sein.[2]

Verlieren aber bedeutet[3] „einbüßen des Besitzes einer körperlichen beweglichen in jemandes Eigentum befindlichen Sache ohne eine darauf gerichtete menschliche Tätigkeit und ohne Aufhebung des Eigentums", eine Begriffsbestimmung, die der Ergänzung dahin bedarf: der Verlierer weiß nicht, wo die Sache sich befindet. (Abgrenzung gegen das bloße „Verlegen" einer Sache!)

Angängig wäre wohl auch statt der Trennung in „Fund i. w. S." und „Fund i. e. S." unter Anwendung der von Wilda[4] gemachten, von Ries[5] übernommenen Unterscheidung die Scheidung zwischen „Finden mit und ohne Vornahme einer Handlung" und „Fund lediglich mit einer (der Besitzergreifungs-)Handlung".

Das ältere deutsche Recht beschränkte den Fund nicht auf das Finden verlorener Sachen: Fundgut ist auch die Dieben oder Räubern abgejagte, die zugeflossene Sache (Strandgut, Grundruhr), das zugelaufene (Maulvieh, Irrgang) und zugeflogene Tier (zahme Vögel, verflogene Bienenschwärme[6]); endlich ist der Schatzfund zum Fund im weiten deutschrechtlichen Sinn zu rechnen.[7] Freilich nur, soweit die

[1] Delbrück, Vom Finden, p. 25.
[2] Cf. v. Jagow, a. a. O., pp. 31f.
[3] Ibid.
[4] A. a. O., p. 919 ob. — [5] A. a. O., p. 11.
[6] S. unten § 7.
[7] Cf. Heusler, II, p. 194, Anm. 5; Stobbe, II, p. 644, Anm. 22. Zutreffend erscheinen besonders v. Jagows (a. a. O., p. 9) hier einschlägige Bemerkungen: „Überdies wird bei verlorenen Sachen von Wert gerade das tempus vetustius (cf. lex 2 C. Th. de thesauris 10, 18) oft das einzige Merkmal sein, worauf gestützt man dieselben als Schatz ansprechen kann. Der Fall, daß Zweifel entstehen, ob eine verlorene Sache oder ein Schatz gefunden sei, ist durchaus nicht undenkbar. . . . .: auf einem alten Schlachtfelde wer-

Grundsätze vom Fund oder wenigstens diesen ähnliche auf den Schatz Anwendung fanden, das heißt, solange das Schatzrecht nicht zum Regal, dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Königs bzw. der weltlichen oder geistlichen Landesherren ausgebildet wurde.[1]

Damit vertrete ich eine wesentlich andere Auffassung, als es im allgemeinen[2], z. B. in Hopmanns Dissertation[3],

---

den Waffen und Kleinodien gefunden. Zunächst ist die Sache eine verlorene, erst allmählich wird sie ein Schatz."

Cf. auch Donelli, Comm. iur. civ., liber IV, cap. 14, in Bd. II der Ausgabe Norimbg. 1805, pp. 365—375. — Ferner Falck, a. a. O., § 88, p. 426, Anm. 58; endlich Eckstein, a. a. O., p. 206: „Viele Quellen" — besonders aus dem 13. Jahrhundert stammende, also der 3. Periode angehörige — „behandelten eingehend das Fundrecht". (S. unten 3. Abschnitt.) „Sollte hier überall das Schatzrecht vergessen sein? Ist nicht vielmehr anzunehmen, daß hier überall der Schatz als Fund behandelt wird, also ein besonderes Schatzrecht nicht besteht?" Schätze werden wie eine besondere Art von Funden behandelt. „Es heißt: wenn jemand «etwas» findet oder ein Gut, und auch Rupr. v. Freysing sagt: «es sei Schatz oder anderes Gut» . . . ."

[1] Eine klare Definition des Fundes im juristischen Sinn, beschränkt auf das mittelalterliche Recht, finde ich in J.-J. Hisely, „Histoire du Comté de Gruyère" („Mémoires et documents, publiés par la société d'histoire de la Suisse romande", Tom. IX), wo es in der Introduction, Chapitre VII: „Des droits seigneurieux" unter 3, p. 303, heißt: „Les Treuves, dans la langage roman, sont les épaves, par où il faut entendre non-seulement les bêtes égarées ou perdues, les animaux errants sans maître ni gardiens, les essaims d'abeilles non poursuivis (épaves d'abeilles, abeillage), mais encore d'autres objets trouvés sur le bord des rivières (épaves de rivières), dans les limites d'une jurisdiction; des meubles et immeubles dont on ne connaissait pas le propriétaire, et qui n'étaient pas réclamés au temps fixé; . . . . (Ces treuves ou épaves appartenaient de droit au seigneur dans la circonscription de sa justice)."

Über den letzten Satz noch Näheres weiter unten in § 10.

Cf. Huber, System und Geschichte des Schweizerischen Privat-Rechts, IV, 740, Anm. 15.

[2] Cf. Delbrücks (a. a. O., p. 19, § 6, 1c) Unterscheidung zwischen Schatz als einer durch menschliche Tätigkeit an den Ort, wo sie angetroffen wird, gebrachte Sache von Wert und der verlorenen Sache, bei der es nicht auf den Wert ankommt und die durch Zufall an einen Ort gebracht sei, der meist nichts weniger als verborgen ist.

[3] A. a. O., p. 11, § 3; § 1, Abs. 2 a. E.; p. 7.

geschieht, wo Verfasser unter Fund nur den Fund über, nicht aber den unter der Erde versteht und das Schatzrecht, ja sogar Strandgut und Grundruhr, die doch gewiß unter Fund i. w. S. fallen, aus seiner Untersuchung ausscheidet.

Auszuschneiden ist freilich außer der Aneignung herrenloser Sachen, die unbestrittenermaßen nicht hierher gehört, das Gebiet des Bergrechts, doch nicht darum, weil es zum „Fund" unter der Erde gehöre, sondern weil es als ein Recht an unbeweglichen Sachen gar nichts mit dem „Fundrecht" zu tun hat[1] und früh eine Sonderregelung erfahren hat.[2]

---

[1] Eine andere Auffassung hat Sieveking, a. a. O.

[2] Cf. z. B. Salzburgische Taidinge 196, 8; 197, 10 u. 16 (Öst. W. I); 199, 39. S. Ssp. I, 35, § 2.

Erster Teil.

Der Fund in den Quellen der fränkischen Periode.

Spärlich fließen die Rechtsquellen der germanischen Urzeit. Die Hauptquellen sind neben dem — ungeschriebenen — Gewohnheitsrecht[1] die zum Teil recht dürftigen Mitteilungen römischer Schriftsteller. So schweigt die „Germania" des Tacitus völlig über unsere Materie.

Sonst kommen für jene Zeit die ursprünglich nur mündlich überlieferten, erst sehr spät schriftlich fixierten, hier und da in Kodifikationen angeführten Rechtssprichwörter als Rechtsquellen in Betracht. Da aber deren Entstehungs- und Entwickelungsgeschichte sich nur schwer oder überhaupt nicht wird nachweisen lassen, dürften, wenn auch Rechtssprichwörter im allgemeinen aus uralter Zeit herrühren mögen[2], Sätze wie „Guet verlaeren niet verlaeren"[3], „Dein Fund, mein Halb" oder „Halb gefunden mein"[4], „Ein Fund verhohlen ist so gut wie gestohlen"[5] — als Quellen der germanischen Urzeit schwerlich in Frage kommen und darum unberücksichtigt bleiben.

---

[1] Brie, Die Lehre vom Gewohnheitsrecht, § 27, p. 203 oben (I, 1); cf. § 27 a. A.: p. 202.

[2] Brunner, Grundzüge, p. 12, § 5.

[3] S. den Art. „Das Stadtrecht von Wesel" von A. Wolters, p. 43 unter I, „Rithmi" 1 der „Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins", hrsg. von Bouterwek und Crecelius, 4. Bd., Bonn 1867.

[4] S. Eisenhart (1823), Nr. XV, p. 213 a. a. O.; Hillebrand, Nr. 57, p. 54ff.; Graf-Dietherr (III), Nr. 257/58, p. 112 interpretiert.

[5] Eisenhart, Nr. XVI, p. 214ff.; Hillebrand, Nr. 306, p. 212ff.; Graf-Dietherr, Nr. 432, p. 363, interpretiert p. 367.

Erstes Kapitel.

Das Fundgut.

§ 1.

Anders steht es mit den reichen Quellen der fränkischen Periode.[1] Ein ungemein buntes Bild bietet sich dar, wenn man diese Quellen auf die Behandlung des Fundrechts hin untersucht.

In der Einleitung waren ohne Heranziehung der Quellen die wichtigsten Begriffsbestimmungen gegeben worden. Sie sollen jetzt und zwar zunächst unter dem Gesamtbegriff „Fundgut" durch eine die zeitliche Entwickelung berücksichtigende Übersicht der zahlreichen in Betracht kommenden Quellenstellen veranschaulicht werden. Denn es scheint angebracht, immer erst alles, was das ältere deutsche Recht unter Fund verstand, vorzutragen, bevor eine systematische Darstellung der in den Rechtsquellen über den Fund getroffenen Bestimmungen versucht werden kann.

a) Zunächst Stellen, die vom Fund im allgemeinen handeln, besonders solchen, die sich auf den Fund in dem heutigen, modernen Sinn, dem Fund verlorener Sachen beschränken. In der um 500 n. Chr. entstandenen Lex Salica freilich sucht man nach einer Bestimmung über Finden und Fundrecht vergebens.[2]

Dagegen behandelt die Lex Ribuaria aus dem 8. Jahrhundert in Kap. 75[3] den Fall, daß jemand '(caballum, hominem vel) qualibet rem in via propriserit', also vom Fund im allgemeinen, und ähnlich das Finden von Gold, Kleidern oder einer sonstigen Sache auf der Straße das langobardische Edictum Rotharis (Edictus Rothari) aus dem Jahre 643 in Kap. 265.[4] Hier findet sich noch eine Besonder-

---

[1] Cf. Brie, Die Lehre vom Gewohnheitsrecht, § 27, p. 204 (I, 2).

[2] Benützt wurde die Ausg. von K. J. Clement.

[3] Ed. Sohm, MGLL. V, 262.

[4] = Leg. Lang., Lib. I, tit. XXV, 1. 9; ed. Walter, C. i. G. ant. I.

heit, insofern ein rechtliche Folgen nachsichziehender Fund (Fund im juristischen Sinn) nur dann vorliegt, wenn der Finder das Fundgut 'super genuculum levaverit', über Kniehöhe emporgehoben hat. Daß man nur durch eine solche förmliche Besitzergreifungshandlung Finder wurde, entsprach dem sinnlichen Charakter des alten Rechts.[1]

b) Selten handeln allerdings die einschlägigen Quellenstellen ausschließlich vom Fund. In der Regel werden zugleich besondere Fälle erörtert.

α) In erster Linie wohl gehören hierher die Dieben oder Räubern abgejagten Sachen. Mit Recht wird in den Quellen der Abjagende dem Finder einer verlorenen Sache gleichgestellt; denn durch das Abjagen, worunter einmal zu verstehen ist das Besitzergreifen von der Sache, deren Besitz der Dieb oder Räuber unter dem Drucke der Verfolgung unabsichtlich oder mit Willen aufgegeben hat, und dann das Besitzergreifen von der dem Übeltäter unter Anwendung von Gewalt entrissenen, „abgerungenen" Sache tritt ein Zustand ein, der dem beim Finden einer verlorenen Sache entstandenen entspricht. In der fränkischen Zeit allerdings findet sich nur eine, nämlich die schon oben unter a) erwähnte Stelle Lex Ribuaria 75[2]: '. . . Quod si quis latronum (latroni) aliquid tullerit, similiter faciat', wodurch der Abjagende dem Finder ausdrücklich gleichgestellt wird.

β) Die vom Fund im allgemeinen handelnden Stellen umfassen leblose wie lebende Habe, ohne durchweg die eine oder andere besonders hervorzuheben. Das geschieht aber vielfach, besonders in den Quellen der dritten Periode, doch auch schon in den fränkischen Rechten hinsichtlich des Findens lebenden Fundgutes, das nicht selten vorkommt.

---

[1] Rud. Hübner, a. a. O., p. 416 (III, 1).

[2] Die bei Hopmann, a. a. O., p. 8, Anm. 1 zit. Lex Vis. VIII, 5, 7 ist hier nicht einschlägig.

Bei verirrten Tieren ist eine Scheidung in zugelaufene und zugeflogene Tiere zu machen. Die Gleichstellung mit dem Finden sonstiger (lebloser) Sachen erklärt sich aus der Erwägung, daß ähnlich wie beim Entreißen gestohlenen oder geraubten Guts hier durch das Zulaufen von Vieh vom Grundstück ihres Eigentümers, auf dem sie weideten, auf das eines andern bzw. durch das Zufliegen von Tieren ein Zustand eintritt, der dem beim Finden einer Sache entstehenden analog ist.

Hierüber enthalten schon die Stammesrechte eine Reihe von Vorschriften.

So stellt die Lex Frisionum aus dem 8. Jahrhundert, Additio Sapientum, Wulemarus Tit. VII[1] 'De rebus fugitivis' das Zulaufen eines Unfreien (servus, ancilla) dem eines 'equus aut bos, aut quodlibet animal . . .' ('si . . . ab alio fuerit receptum . . .') gleich.

Die Lex Visigothorum Reccesvindiana aus dem 7. Jahrhundert[2] (um 654) spricht in VIII, 5, 4 'de porcis errantibus in silva perventis'.

Von der Vermengung fremden zugelaufenen Viehs mit eigenem handeln:

ibid. VIII, 4, 14[3],

VIII, 5, 6[4]: 'caballus vel animalia errantia . . .'

VIII, 5, 7[5]: 'errantia animalia et sine custodia . . .'

Lex Burgundionum (um 600) Tit. 49[6]:

'De . . . caballis pervagantibus'.[7]

Der Edictus Rothari regelt in Kap. 343[8] den Sonderfall, daß Vieh bei Zufügung von Schaden betroffen wird; das 'invenire' heißt aber, wie aus der Stelle weiter unten hervorgeht, nicht bloß „antreffen", sondern auf den Fall finden Fundgrundsätze Anwendung.

---

[1] ed. v. Richthofen, MGLL. III, 631.

[2] Zeumer, a. a. O., p. 287. — [3] Zeumer, ibid., p. 347.

[4] Zeumer, ibid., p. 257. — [5] Zeumer, ibid., p. 258.

[6] F. Walter, C. i. G. I, 327. — [7] Cf. Tit. 49, III, ibid.

[8] Bluhme, a. a. O., p. 6

γ) Wird später darzulegen sein, daß die Rechtsquellen der 3. Periode ein besonderes Bienenfundrecht herausbildeten, so fehlt es, wahrscheinlich wegen mangelnder Notwendigkeit, an Sonderbestimmungen über verflogene Bienen in den fränkischen Quellen; denn wilde, das heißt in niemandes Eigentum stehende Bienen scheiden aus, da sie jeder als herrenlos in Besitz nehmen darf, und nur von solchen ist in

Lex Baiuwariorum XXII, 8 (apes, examen)[1] und
Lex Vis. VIII, 6, I[2]

die Rede.

δ) Zu den findbaren Sachen, auf die die Fundgrundsätze anzuwenden sind, gehören nach deutschem Recht auch die zugeflossenen, für die die Quellen der nachkarolingischen Zeit den Ausdruck „Grundruhr" gebrauchen, wenn es sich um Gegenstände handelt, die in Flüssen, meist infolge von Schiffbrüchen oder Überschwemmungen, treiben, den Ausdruck „Strandgut", wenn Gut von Schiffbrüchen auf hoher See — Lebewesen (auch schiffbrüchige Menschen) und leblose Habe — ans Meeresufer getrieben wird, den Ausdruck „seetriftiges Gut", wenn Güter in der See treiben und dort von Seefahrern aufgegriffen werden.

In den fränkischen Rechtsquellen fehlt es an Sonderbestimmungen über derartiges Fundgut gänzlich.

ε) Dunkel ist auch, wie es in karolingischer Zeit mit dem Schatzfund gehalten wurde.[3] Ob er frühzeitig als Regal vom König in Anspruch genommen worden sein mag? Das wohl eher, als daß er nach den allgemeinen Fundgrundsätzen behandelt wurde.[4]

[1] Merkel, MGLL. III, 133.

[2] Zeumer, 258/59. Versehen des wilden, sich in jemandes Wald oder in Felsspalten niederlassenden Bienenschwarms mit caracteres (Hausmarken).

[3] Cap. Car. M. a. 789, c. 2 (MGLL I, p. 69): 'Item de thesauro quod subtus terra invenitur: . . . .' Cf. Stobbe, a. a. O., II, 644, Anm. 22.

[4] Anders: Huber, System, IV, 740.

Indes scheint es mir völlig zwecklos, bei dem gänzlichen Mangel an Anhaltspunkten in den Quellen Vermutungen auszusprechen oder gar Behauptungen aufzustellen, deren Richtigkeit billig angezweifelt werden könnte.

Zweites Kapitel.

Darstellung des Fundrechts nach den Quellen der fränkischen Periode.

§ 2.

Verfahren nach dem Finden.

1. Anzeige.

a) Wem hat der Finder den Fund anzuzeigen?

War bisher lediglich eine durch Quellenstellen belegte begriffliche Abgrenzung des Fundgutes gegeben worden, so kann nunmehr versucht werden, das Fundrecht nach den Rechtsquellen der fränkischen Periode systematisch darzustellen.

Gleichgültig, ob jemand eine verlorene Sache findet, ob er eine gestohlene oder geraubte dem Übeltäter abjagt, ob ihm fremdes verirrtes Vieh zuläuft: stets tritt durch Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft[1] (Fahrnisgewere)[2]

---

[1] R. Hübner, a. a. O., § 57 (I, 1: pp. 391ff.; I, 2: pp. 396f.).

[2] Die ungewöhnlichen Schwierigkeiten, die die Klarstellung von Wesen und Bedeutung der Gewere, der Grundlage des mittelalterlichen Sachenrechts, jahrzehntelang der Wissenschaft bereitete, dürfen nach den grundlegenden Untersuchungen Albrechts, Labands, Heuslers („Gewere") und den neueren und neuesten von R. Hübner, Gierke (cf. besonders DPrR, a. a. O., pp. 22, 48, 76), Herb. Meyer und Alfred Schultze als überwunden und die Zweifelsfragen als gelöst gelten. Sie eingehend und kritisch zu erörtern, liegt außerhalb dieses Themas. Ich bemerke nur, daß ich mich der Huber-Herb. Meyerschen Gewerelehre (cf. Huber, Bedeutung der Gew.; Herb. Meyer, „Entw.", pp. 1f., „Publ.-Prinz.", p. 1) anschließe, nach deren Theorie

ein Zustand ein, dessen Fortdauer Rechtsgefühl und Rechtsordnung nicht dulden.

Dadurch, daß die Sache dem Verlierer — der Kürze halber sei hier wie auch weiterhin diese nicht ganz korrekte, weil nicht für alle Fälle des Abhandenkommens von Fundgut zutreffende Bezeichnung gestattet! — gegen oder ohne seinen Willen abhandenkommt, verliert er an ihr die Gewere (hier = tatsächliche Sachherrschaft).

Der Finder, der die tatsächliche Gewalt durch Aufnehmen des Fundguts und Besitzergreifen von ihm an der Sache erlangt, will, abgesehen von dem Fall, daß er sich einer Fundunterschlagung schuldig macht, das Fundgut nicht für sich besitzen, sondern für den Eigentümer.

Da der Finder leicht in Diebstahlsverdacht kommen kann[1], wurde schon im ältesten Recht eine zur Abwälzung dieses Verdachtes dienende Tätigkeit von ihm gefordert.

Um zu bewirken, daß der Eigentümer wieder zu der Sache gelangt, hat der Finder zunächst der Obrigkeit — um

---

Gewere das äußere Element des Sachenrechts ist, „der blinkende Schein des dinglichen Rechts" (so v. Zirckler in seinem Artikel „Eigenthum" in Weiske, Rechtslexikon, Bd. 4, p. 159, Anm. 39, Leipzig 1849), „die sinnlich wahrnehmbare, kundbare, d. h. für jedermann erkennbare Seite des abstrakten dinglichen Rechts", „die formale Legitimation, die als Publizitätsform des inneren Rechts auch heute noch unser Sachenrecht beherrscht": Besitz bei Fahrnis, Grundbucheintragung bei Liegenschaften. — Cf. die auch die neueste Literatur berücksichtigende Darstellung des Sachenrechts: 2. Hauptstück, Liegenschaftsrecht; 3. Hauptstück, Fahrnisrecht, bei Rud. Hübner, a. a. O., pp. 179ff. u. 391ff.

[1] Cf. Ruepp, a. a. O., p. 22: § 10, der auf die humoristische Bemerkung einer nordischen Rechtsquelle (Ius vetus Uplandic., tit. 4, c. 52 — Anm. 52, a. a. O.; Manhælghis balkær LII — Schlyter, Corp. iur. Sueo-Got. III, pp. 176f.) aufmerksam macht, wo es heißt: 'fur facile invenit, ut aedituus calicem, h. e. qui hac excusatione utebatur, praesumtionem augebat, eum rem furatum esse'. „Der Dieb findet gerne, wie der Küster den Kelch": Wilda a. a. O., p. 920 oben. Mit andern Worten: gegen den Finder sprach die Vermutung des Diebstahls. Man hüte sich zu finden!

mich eines allgemeinen Ausdrucks zu bedienen — von dem Fund „tunlichst bald" Anzeige zu erstatten.[1]

Wem anzuzeigen ist, bestimmen die Quellen verschieden: am häufigsten wird erklärlicherweise der Richter als zuständig bezeichnet, die Erklärung entgegenzunehmen, mitunter neben anderen, z. B. dem Priester, dem Grafen, dem Senior.

Lex Vis. Recc. VIII, 4, 14[2]:

'Quodsi . . . iudicem non monuerit . . .'

ibid. VIII, 5, 6[3]:

'. . . ut qui invenerit (sc. animalia errantia) denuntiat aut sacerdoti aut comiti aut iudici aut senioribus loci . . . .'

b) Strafrechtliche Folgen beim Unterlassen der Anzeige.

α) *Bei bloßem Nichtanzeigen oder nicht rechtzeitiger Anzeige.*

Meist werden in den angeführten Quellen zugleich die strafrechtlichen Folgen beim Unterlassen der Anzeige angedroht.[4] In der Regel wird der den Fund nicht oder nicht rechtzeitig anzeigende Finder als Dieb behandelt. Er begeht eine Fundunterschlagung. Ja, selbst dann schon, wenn er die gesetzliche Anzeigefrist ablaufen läßt, ohne Anzeige zu erstatten.[5]

Diese Frist beträgt 8 Tage nach Lex Vis. VIII, 4, 14: 'infra octabum diem' — sonst: 'duplum satisfaciat'.

Beim Unterlassen der Anzeige, droht dasselbe Gesetz VIII, 5, 6, soll den Finder 'furis damnum' treffen. Weiter:

---

[1] In einigen Quellen wird dem Finder auch das Aufbieten als Pflicht auferlegt. Darüber erst in § 9 (a. A.) d. Abh.

[2] Zeumer, a. a. O., p. 247.

[3] Zeumer, a. a. O., p. 257.

[4] Wilda, a. a. O., p. 919. — Brunner, DRG II, 650, § 139, Nr. 3.

[5] Anders und damit unzutreffend Cropp, a. a. O., p. 45.

Lex Baiuw. II, 12, Abs. 2[1]: Wenn jemand das Fundgut 'super noctem celaverit, furte reputetur' und wird zu einem Bußgeld von 12 Solidi verurteilt. Endlich:

Ed. Roth. 265[2]:

'Si quis aurum aut vestem . . invenerit . . . . . et non manifestaverit aut ad iudicem non duxerit, sibi nonum reddat'.

Regelmäßig wurde diebliches Behalten mit der Diebstahlsbuße bedroht. „Doch scheinen die peinlichen Strafen des Diebstahls auf die Unterschlagung nicht ausgedehnt worden zu sein."[3]

Die Lex Vis. enthält in VIII, 5, 8 (in späterer Zeit sehr häufig in nordischen Quellen[4] — ausgebildete Viehzucht!) das Verbot, umherirrende Tiere zu scheren, zu verkaufen und mit der Hausmarke zu versehen, zu „markieren"[5], da durch diese Handlungen dem eventuell sich als Eigentümer Meldenden das Erkennen seines Tieres erschwert bzw. der Nachweis seines Eigentums unmöglich gemacht würde.

Lex Vis. VIII, 5, 8: Ebenso wie auf dem Verkauf oder Verschenken verlaufener Tiere durch den Aufgreifenden die Diebstahlsbuße steht, — 'fur teneatur' — so steht auf Scheren, 'tondere', und Anbringen der Hausmarke — 'qui caracterem infixerit' — eine Buße von 3 Solidi.

β) *Strafrechtliche Folgen bei Leugnen des Funds auf Befragen.*

Als besonderer deliktischer Fall wird schon in fränkischer Zeit der hervorgehoben, daß der Finder dem nach seinem abhandengekommenen Eigentum nachfragenden Ver-

[1] Merkel, p. 287.

[2] Walter, I; Osenbrüggen, 126. Cf. Bluhme, pp. 63f. Ed. Roth. 343.

[3] So Brunner, DRG II, 650.

[4] S. unten § 5.

[5] S. Homeyers eingehende Untersuchung „Die Haus- und Hofmarken", besonders § 110: „Eigentumszeichen" (pp. 320ff.), pp. 325, 327. Cf. auch pp. 328ff.: § 111: „Zeichen der Besitznahme". Cf. Rauch, a. a. O., p. 45 oben.

lierer gegenüber den Fund ableugnet. So bestimmt die Lex Frisionum, Additio Sapientum, tit. VII[1], daß, wenn vom Finder 'quaerenti domino' die Besitzergreifung und Aufnahme von Unfreien und Vieh negiert wird, 'pro furte weregildum' — also nur ein-, nicht zweifacher Ersatz![2] — '. . . ad partem regis' zu entrichten sei.

2. Aufgebot.

α) *Art und Ort des Aufbietens.*

In fränkischer Zeit war das Aufbieten des Fundgutes durch den Finder selbst allgemein üblich (privates Aufgebot). Die Nichtbeachtung dieser Publikationspflicht zog für ihn strafrechtliche Folgen nach sich. Ein Aufgebot durch die Obrigkeit (öffentliches Aufgebot) entwickelte sich erst später.

Die gesetzliche Regelung der Art dieses Aufbietens ist mannigfach.

Nach der Lex Rib., cap. 75 soll Finder das verlorene oder abgejagte Gut 'per tres marcas', in 3 Märkerdingen[3] vorzeigen, widrigenfalls er 'fur iudicandus est'.

In der Lex Vis. VIII, 4, 14[4] ist das Unterlassen des Aufbietens 'in conventu publice' mit einer den doppelten Wert

---

[1] v. Richthofen, MGLL. III, 631.

[2] Brunner, DRG II, 650, Anm. 8.

[3] So Sohm, „Prozeß der Lex Salica", p. 63, besonders Anm. 16, dem Herb. Meyer, Entw., p. 120, folgt. Besonders nach dessen überzeugender Widerlegung aller bisherigen Interpretierungsversuche des 'per tres marcas ostendere' (marca — Kennzeichen, Markt, Gerichtsbezirk; Herrmann, a. a. O., p. 158, gar spricht von „zu dreimaligem Augenmerk vorführen", was natürlich ganz abwegig ist) dürfte obige Auffassung als herrschend bezeichnet werden. — Hopmanns Auslegung der (allerdings etwas dunklen) Stelle: '. . . ostendat, et sic postea ad reges stafflum (stapplum)' (a. a. O., p. 10, § 2 a. E.), der Finder solle die Sache nach erfolglosem Aufbieten in drei Gemeindebezirken vor dem Königsgericht vorzeigen, ist gleichfalls abzulehnen.

[4] Walter, I, 327.

des Fundobjekts betragenden Buße bedroht, in VIII, 5, 6 beim Besitzergreifen von verirrtem Vieh die Bekanntmachung 'in conventu publico vicinorum' befohlen.

Nach der Lex Burgundionum, tit. 49 (III)[1] hat, wer fremde Pferde bei Schadenanrichtung auf seinem Gebiet angetroffen und sie eingesperrt hat, dies 'vicinis suis et consortibus' anzuzeigen. Ähnlich die öffentliche Bekanntmachungspflicht vor der Kirche, 'in convento', in Ed. Roth., Kap. 343: 'omnibus uocem praeconia innotescat'; die Androhung einer Buße in Ed. Roth., Art. 265: 'sibi nonum reddat', wenn der Finder 'non manifestaverit'.

Für verirrtes Vieh findet sich in Lex Burg., tit. 49, III, eine Sonderbestimmung: '. . . ut caballos alienos per regionem vagantes nemo corripiat'. Meldet sich Verlierer binnen 3 Tagen nach erfolgter Benachrichtigung der Dorfgenossen nicht, 'tertio die eos praesentibus testibus extra fines suos expellat'.

β) *Wirkungen des Aufgebots.*

Die Beantwortung der Frage nach den Wirkungen des Aufgebots durch den Finder bereitet Schwierigkeiten.

Meldete sich auf das private Aufgebot des Finders der Verlierer und vermochte er sein Eigentum zu beweisen — wobei die Hausmarke eine große Rolle gespielt haben wird —, so wird ihm, das unterliegt wohl keinem Bedenken, die Fundsache (bei lebendem Fundgut gegen Erstattung des Aufwandes — Futterkosten) ausgeantwortet worden sein.

Wie mag es aber gehalten worden sein, wenn Verlierer sich nicht meldete? Die Quellen schweigen. Nur allgemeine Erwägungen können zu allerdings anfechtbaren Schlüssen führen.

Ob es ein Fundregal schon in ältester Zeit gegeben hat? Ja überhaupt jemals gab?

[1] Bluhme, p. 63.

Regal bedeutet Königsrecht, ausschließliches Aneignungsrecht des Königs. Würden nicht spätere Rechte, in denen man — unzutreffend übrigens — ein Fundregal erblickte, die Übernahme dieses Regals aus ältester Zeit vermuten lassen, würde man schwerlich folgende drei fränkischen Quellenstellen einer Prüfung daraufhin unterziehen:

Ed. Roth., c. 260; 343, Lex Vis. VIII 5, 6 und Lex Rib. 75.

Der Ed. Roth. stellt den Finder vor die Wahl, entweder den Gegenstand selbst aufzubieten oder dem Richter abzuliefern. Ebenso scharfsinnig wie treffend stellt Eckstein in seinem Artikel über das Schatz- und Fundregal[1] die Erwägung an, daß, wenn wirklich ein Recht auf den herrenlosen Fund bestanden hätte, „sei es ein vom Richter ausgeübtes Recht des Königs, sei es ein Recht des Richters selbst als eine Art Sportel" (Amtsgefälle), sich ein solches Recht ganz gewiß in strafferer Weise zur Geltung gebracht haben würde. „Wer hätte", bemerkt Eckstein richtig[2], „je ein Fundstück abgeliefert, wenn er es durch eigenes Aufgebot unter Umständen hätte behalten dürfen"?[3] Weniger darum, weil das Fundgut dem Finder rechtmäßig zukam, als darum, weil es ihm niemand mit Recht entwehren konnte, wird in ältester Zeit der die Sache nach erfolglosem Aufgebot noch innehabende Finder sie haben behalten dürfen. Daß es aber tatsächlich üblich war, dem Finder das Fundgut nach erfolglosem Aufgebot zu belassen[4] oder ihm das dem Richter ausgelieferte wieder zurückzugeben, dafür sprechen ebenso die Schlußworte des Ed. Roth. wie das 'licet occupare' der Lex Visigothorum. „Wer hätte ein Interesse gehabt, sich des Fundguts anzunehmen, wenn ihm nicht der Gedanke des Eigentumserwerbs vorgeschwebt hätte?"[5]

---

[1] Cf. im folgenden Eckstein, a. a. O., p. 211.
[2] A. a. O., p. 211. — [3] Ibid. —
[4] So auch Rauch, a. a. O., p. 36.
[5] A. a. O., p. 212.

Auch ohne ein Anrecht kam wohl schließlich der Fund dem Finder zu gute.

Danach scheint, wenn nicht überhaupt ausgeschlossen, so doch wenigstens sehr bedenklich anzunehmen, daß es je ein Fundregal gegeben hat. Denn daß sich ein solches später entwickelt haben sollte, wie das Eckstein zu beweisen versucht, scheint mir sehr gewagt. Aus den angeführten Quellenstellen in Verbindung mit den obigen Erwägungen dürfte hervorgegangen sein, daß es sich, wenn man überhaupt an eine Inanspruchnahme des Fundguts durch die Obrigkeit dächte — die Quellen schweigen! — nicht um altes Königsrecht, sondern um Gerichtsgefälle handelte.

Zu dem gleichen Resultat werden wir übrigens gelegentlich der Darstellung des Fundrechts der 3. Periode auf Grund eines reichen Quellenmaterials gelangen.

§ 3.

Rechtsverhältnis zwischen Finder und Verlierer.

1. Pflichten des Finders.

a) *Bewahrungspflicht.*

Es ist noch das Rechtsverhältnis zwischen Finder und Verlierer einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Den zuerst zu erörternden Pflichten des Finders entsprechen Rechte des Verlierers. Als erste Hauptverpflichtung trifft den Finder, sofern er von Rechts wegen das Fundgut in seinem Gewahrsam behalten darf[1] und nicht an die Obrigkeit ausantworten muß[2], die Pflicht sorgfältiger Ver-

[1] Einem Fall, in dem die Pflicht, die den Finder träfe, der Obrigkeit, dem Richter, Amtmann etc. obliegt. — Cf. aus viel späterer Zeit den einzigen analogen Fall in Antwerper Costumen, tit. 58, 3, wo der 'heere voor zijne custodie ende bewarnisse den XX penninck' bekommen soll.

[2] Der Kostenersatzanspruch 'pro glandibus decimam consequatur'

wahrung des Fundguts. Am häufigsten wird sie erklärlicherweise von den Quellen für den Fall des Zulaufens von Vieh ausdrücklich ausgesprochen:

Lex Vis. VIII, 5, 4: 'Deinde, si dominus porcorum vel pecorum non inveniatur' — wohl i. S. von „nicht gleich ermittelt wird"[1] — 'custodiat tamquam suos'.

Ibid. VIII, 5, 7:

'Qui errantia animalia et sine custodia inuenerit, ita diligenter occupet, ut non evertat; sed sicut suum proprium diligat adque custodiat.'

Kommt Finder dieser Pflicht nicht oder nicht ordentlich nach, so daß die Tiere Schaden leiden oder gar zugrunde gerichtet werden — 'si everterit' — 'duplum animal domino cogatur exsolvere'.

Aus den Worten des Ed. Roth., cap. 343[1]: '. . . iubemus ut ille, qui eum (sc. caballum) invenerit, caballicet et custodiat eum tamquam suum proprium' wird man nicht mit Hopmann[2] die Verpflichtung, das Tier zu reiten, herauslesen dürfen — eine Verpflichtung, die dem Finder in der Erwägung auferlegt worden sei, daß Pferde, die zu lange im Stall gehalten und nicht benutzt werden, „sich verstehen", — sondern die Stelle sagt wohl nur, der Finder dürfe das Pferd wie ein eigenes nutzen, müsse es aber auch wie ein eigenes bewahren.

Ebenda ist bestimmt: „fällt" ein Pferd, so hat der Finder aus dem Fell des Tieres die Markierung herauszuschneiden und aufzubewahren — 'signa de ipso corio conseruit' —, um sie dem Eigentümer zu zeigen, wenn er sich meldet. Unterläßt er diese Vorsichtsmaßregel, 'sibi nonum eum reddat'.

---

scheint gegenüber der Obrigkeit gegeben zu sein; darauf deutet die unmittelbar folgende Berücksichtigung des Falls: 'cum dominus adfuerit (‚mercedem custodie . . . . percipiat)'.

[1] Bluhme, 63f.

[2] A. a. O., p. 9, § 1.

Daß dem Finder ferner die

b) *Herausgabepflicht*

des Fundguts an den sich meldenden Verlierer oblag, wird von den fränkischen Quellen als sich von selbst verstehend nicht ausdrücklich erwähnt.[1] Weigerte sich der Finder, der Aufforderung des Verlierers zur Herausgabe der Sache Folge zu leisten, so konnte dieser gegen ihn mit der Klage um Gut vorgehen. Ob und inwieweit die Anefangsklage — die in späterer Zeit nicht allein bei gestohlenen, sondern auch verlorenen Sachen gegeben war — schon in fränkischer Zeit Platz griff, bleibt zweifelhaft.[2] Indes dürfte man in Erwägung der Untersuchungen Rauchs[3] und Herb. Meyers[4] geneigt sein, ihre Zulässigkeit für den Fall des Behaltens verlaufenen Viehs durch den „Finder" schon im ältesten Recht anzunehmen.

Wie die Rechtslage des Finders gewesen sein mag, wenn sich auf dessen privates Aufgebot der Eigentümer des Fundgutes nicht meldete, ist infolge mangelnder Anhaltspunkte in den Quellen zweifelhaft. Ich möchte annehmen, daß das Aufgebot durch den Finder, wie es in fränkischer Zeit allein üblich war, nicht lediglich zur Befreiung vom Diebstahlsverdachte diente, sondern Voraussetzung der sogleich[5] zu behandelnden Lösungseinrede gewesen ist.

2. Rechte des Finders.

a) *Anspruch auf Kostenersatz, eventuell Schadensersatz.*

Der Finder hat nicht nur Pflichten zu erfüllen, es stehen ihm auch Ansprüche gegen den Verlierer zu. Das gilt nach den Quellen der fränkischen Zeit besonders für zugelaufene Tiere. Bei lebender Habe erstreckt sich die dem Finder auf-

[1] Anders die Quellen der 3. Periode; s. unten § 12 d. Abh.
[2] Brunner, DRG II, 650, § 139, Nr. 3.
[3] Spurfolge und Anefang.
[4] Entw., p. 49; Publ.-Prinz., p. 79, Anm. 2.
[5] Unter 2a.

erlegte Pflicht zu sorgfältiger Bewahrung notwendig auch auf Fütterung des Tieres. Er hat es zu unterhalten. Soll er nun die Kosten und Aufwendungen ohne Aussicht auf Ersatz selbst tragen? Soll ihm auch kein Anspruch auf Ersatz des eventuell durch das Tier angerichteten Schadens — denn ein solcher wird in erster Linie in Frage kommen; aber unter Umständen auch durch lebloses Fundgut angerichteter — gegen den Verlierer zustehen? Das wäre unbillig.

Schon die Stammesrechte erkennen dem Finder derartige Ansprüche gegen den Verlierer zu. Die Stellen: Lex Vis. VIII, 5, 4: 'mercedem custodie, facta presentibus iudicibus ratione, de temporis spatio percipiat' und ibid. VIII, 5, 7, wo bestimmt wird: Ist das Pferd oder sonstige Tier unversehrt — 'non eversum' — bei der Rückgabe, 'per singula capita maiora quaternas seliquas[1] ille, qui invenit, accipiat', könnten, besonders wegen des 'merces' in der ersten Stelle, den Gedanken an Zubilligung eines Finderlohnes aufkommen lassen. Davon ist aber nicht die Rede. Denn das 'de temporis spatio' in der ersten Stelle weist auf das für den Zeitraum[2] der Bewahrung der Tiere zu entrichtende Kostgeld hin. Die zweite Stelle aber gibt für dieses einen Maßstab an: 'per maiora capita . . .'[3]

In den angeführten Fällen führt die Defensivwirkung der gegenwärtigen Gewere, die der „Finder" des verirrten Tieres innehat, zwar nicht zum Unterliegen des Inhabers der frü-

---

[1] Cf. Schroeder, a. a. O., § 26, Anm. 4.

[2] Finderlohn wird gegeben ohne Rücksicht auf den Zeitraum, während dessen das Fundgut in der Were des Finders ist!

[3] Anderer Ansicht ist Rud. Gerber in seiner Dissertation, IV, p. 8, der sich in Anm. 2 auf Wilda, Strafrecht der Germanen, p. 919, beruft; von der „überwiegenden Zahl der altgermanischen Rechtsaufzeichnungen", die hinsichtlich des angeblichen Finderlohns „auf dem Standpunkt der Westgothen" stehen sollen, führt er aber nicht eine einzige an — kann sie auch nicht anführen; denn die ältesten germanischen Rechte kannten eben keinen Finderlohn: Gierke, PrR II, p. 535, Anm. 52.

heren Gewere — des „Verlierers“ —, mindert jedoch den Anspruch auf Rückgewähr auf einen solchen auf Rückgewähr gegen Befriedigung eines Gegenrechts, das heißt auf einen Lösungsanspruch[1] herab. Diesem entspricht auf Seiten des angegriffenen Inhabers der gegenwärtigen Gewere notwendig ein Zurückbehaltungsrecht.[2] Daß es sich in allen den Fällen, in denen die altdeutschen Rechtsquellen nur einen Lösungsanspruch auf Rückgewähr[3] geben, nicht um ein besonderes obligatorisches Recht, sondern um eine Einschränkung der Klage aus früherer Gewere handelt, wird dadurch deutlich, daß das Zurückbehaltungsrecht in den Quellen „fast regelmäßig nach seiner Wirkung auf die Klage aus früherer Gewere und nicht vom Standpunkt des gegenwärtigen Gewereinhabers aus behandelt wird“.[4] Der älteste Fall des germanischen Zurückbehaltungsrechts[5] begegnet im Schüttungsrecht[6] der Volksrechte:

Lex Vis. VIII, 3, 15.[7]

Ed. Roth., Kap. 343 ff.; besonders Kap. 346.[8]

---

[1] Cf. Schlegelberger, a. a. O., p. 38: Unter „lösen“ verstehen die Quellen „die einseitige, von dem Willen des Gegners unabhängige Befreiung einer Sache von einem sie ergreifenden Gegenrecht. Kann der Kläger aber die Sache ohne Zustimmung des Gegners, ja gegen dessen Willen durch Lösung wiedererlangen, so hat er einen Anspruch auf Rückgewähr gegen Lösung, d. h. seine Klage aus der früheren Gewere hat Erfolg, wenn er das dem Gegner zustehende Zurückbehaltungsrecht durch Zahlung der Lösungssumme aus dem Wege räumt.“

[2] Cf. Schlegelberger, a. a. O., p. 48. Das Zurückbehaltungsrecht ist als nicht dem Obligationen-, sondern dem Sachenrecht angehöriges Rechtsinstitut ein eigenartiges dingliches Recht. Cf. hier wie im folgenden Schlegelberger, a. a. O., pp. 19ff.

[3] Willkür der Sachsen in dem Zips von 1370 (?), Nr. 51. (Michnay und Lichner, Ofner Stadtrecht, p. 229.)

[4] Schlegelberger, p. 20.

[5] Harder, Arch. f. d. civ. Prax., 51, 110 u. 58, 294 konstruiert es logisch richtig als „Selbstpfändungsrecht“.

[6] Brunner, DRG II, p. 531ff.

[7] Zeumer, L. Vis. (ed.), p. 241.

[8] Bluhme, p. 78f. (MGLL., Tom. IV.)

Lex Sal. IX, 2.[1]
Lex Rib. 82.[2]
Lex Baiuw. 14. 17.[3]

Trat Vieh auf fremdes Kulturland über, so gestatteten die Volksrechte durchweg dem Grundbesitzer, das Vieh in Besitz zu nehmen; er durfte es „schütten"; ursprünglich, um es zur Vergeltung zu töten, später, um es einzuschließen und damit ein Beweismittel gegen den Tiereigner zu erwerben und einen Druck auf ihn auszuüben, es einzulösen. Die Herausgabe des Tieres durfte der Schüttende dem Tiereigner nur bis zur Bezahlung des Schadens und namentlich der Kosten verweigern.[4]

Kraft der Publizität des Erwerbes, die durch die schon oben erwähnte öffentliche Bekanntmachung der Schüttung dem Tiereigentümer[5] bzw. den Nachbarn gegenüber[6] oder durch die öffentliche Kundbarmachung schlechthin[7], die dem Schüttenden zur Pflicht gemacht war, bedingt war, außerdem durch die Innehabung der Gewere an dem Tier wurde der Schüttende in ihr so lange geschützt, bis ihn der frühere Gewereinhaber durch Beseitigung seines Gegenrechtes überwand. Die Defensivwirkung der gegenwärtigen Gewere schränkte also die Offensivwirkung der früheren Gewere in dem Maße ein, daß der Anspruch des früheren Gewereinhabers zu einem Anspruch auf Lösung herabsank.[8]

b) *Finderlohn.*

Aus dem Anspruch auf Ersatz der Kosten und sonstigen Aufwendungen entwickelte sich ganz allmählich in einzelnen Rechten ein Anspruch auf einen Finderlohn.

---

[1] Behrend, p. 17. — [2] Sohm, p. 264f. (MGLL., Tom. V.)
[3] Merkel, pp. 316ff. (MGLL., Tom. III.)
[4] Brunner, DRG. II, p. 534, Anm. 22.
[5] Lex Vis. VIII, 3, 15. — [6] Lex Burg., tit. 49.
[7] Ed. Roth., c. 343.
[8] Cf. v. Meibom, a. a. O., p. 233ff. Schlegelberger, a. a. O., pp. 21f. Cf. auch Herb. Meyer, Entw., pp. 124, 127.

Noch nicht aber in fränkischer Zeit.

Die Frage, ob der Finder für die aufgewandte Mühe einen billigen Entgelt beanspruchen dürfe oder zu beanspruchen habe — unabhängig von dem Kosten- und Schadensersatz also —, ist in der Gesetzgebung des ältesten deutschen Rechts zwar erwogen, aber verneint worden. Abgelehnt wurde soeben[1] die Möglichkeit, in zwei Stellen der Lex Visigothorum Argumente für das Zubilligen eines Finderlohnes zu erblicken. Das älteste deutsche Recht kennt ihn tatsächlich nicht.

In Ludovici Pii Augusti Leges [Langobardice] v. J. 819, Art. XXVIII (XXX)[2] wird er für den Fall ausdrücklich ausgeschlossen, daß Unfreie zu einem fremden Herrn überlaufen und dieser sie wieder an ihren früheren Herrn ausliefert, ein Fall, der sich als analog dem des Zulaufens von Tieren darstellt:

> 'Si mancipia de domino suo fugerint in alienam potestatem, ut propter hoc nullum praemium recipiat ille in cuius potestate inventa fuerint, pro eo quod ea reddiderit vel foras eiecerit. Et non solum hoc, sed etiam si ea nec reddere nec foras eicere voluerit et legitimo domino ea contradixerit, et illa postea inde effugerint, secundum legem ea solvere cogatur.'

[1] Unter II, 2a.

[2] MGLL. IV, 522ff. (Pertz), p. 535. Cf. Walter, Corp. iur. Germ. ant. III, 631.

Zweiter Teil.

Der Fund in den angelsächsischen und altnordischen Quellen.

Was die Zeit zwischen der fränkischen und der dritten, etwa mit dem 13. Jahrhundert beginnenden Periode anbetrifft, so gelangte in ihr neues geschriebenes Recht auf deutschem Boden nur sehr wenig zur Entstehung.[1] So lebten, da außerdem im deutschen Reich die Rechtsaufzeichnungen aus der Zeit des fränkischen Reiches allmählich außer Übung kamen, die Deutschen längere Zeit, bis ins 13. Jahrhundert hinein[2], ähnlich wie in der germanischen Urzeit in rechtlicher Beziehung fast ausschließlich nach gewohnheitsrechtlichen Normen.[3]

So wird sich auch das Fundrecht gewohnheitsrechtlich fortgebildet haben, und es unterliegt wohl keinem Bedenken anzunehmen, daß auf diesen Umstand die vielfachen Gleichheiten oder wenigstens Ähnlichkeiten bei der rechtlichen Normierung dieser Materie in den Quellen des späteren Mittelalters zurückzuführen sind, was in der Darstellung des Fundrechts in der 3. Periode[4] quellenmäßig zu begründen sein wird.

---

[1] Brie, a. a. O., p. 207 (I, 3).

[2] Herm. Conring, De origine iuris Germ. . . . . Lib. unus. Helmestadii 1649, Caput XXVI, p. 128 a. A. und Cap. XXVII, p. 134. Cf. Sam. v. Pufendorf, Über die Verfassung des Deutschen Reiches (von H. Breßlau übers.), 1870, p. 85.

[3] Brie, a. a. O., p. 207.

[4] S. unten, 3. Teil, §§ 6—14 d. Abh.

Zunächst aber noch einen Blick auf die Entwicklung des Fundrechts in den angelsächsischen und in den altnordischen (nordgermanischen), nämlich den isländischen, dänischen, norwegischen und schwedischen Rechtsquellen.[1]

Ihre Bestimmungen in diesem Abschnitt gesondert von den auf deutschem Boden entstandenen Quellenstellen zu erörtern[2], ist darum zu empfehlen, weil die Entstehungszeit der angelsächsischen und nordischen Gesetze in jene Zeit fällt, in der auf deutschem Boden die Fortbildung wie des Rechts im allgemeinen, so vermutlich auch des Fundrechts gewohnheitsrechtlich erfolgte, durch jene Rechte also die Lücke im geschriebenen Recht in für die Rechtsforschung willkommener Weise ausgefüllt ist.

Erstes Kapitel.

§ 4.

Das Fundgut.

Die Frage, welche Arten von Fundgut die nordgermanischen Rechte behandelten, ist nicht schwer zu beantworten: alle, die bereits in den Quellen der fränkischen Periode begegnet waren; außerdem aber noch der Strandfund (Strandregal). Hier haben wir allem Anschein nach den Ausgangspunkt für die Ausbildung der gleichen oder ähnlichen, zum geringeren Teil in ebenso früher, zum größeren in späterer Zeit sich findenden strandrechtlichen Vorschriften der reindeutschen Quellen zu suchen.

---

[1] Zugrunde gelegt sind dem vorstehenden Versuch einer Systematisierung des nordgermanischen Fundrechts außer Liebermanns und Maurers einschlägigen Werken besonders die sich verstreut findenden Ausführungen v. Amiras, Das nordgermanische Obligationenrecht, die oben § 1 d. Abh., p. 24, Anm. 2 zitiert wurden.

[2] S. unten, 3. Teil, §§ 6ff.

Im einzelnen: Vom

1. Fund im allgemeinen, besonders dem verlorener Sachen

handeln u. a.: Grágás II, Landabr. balkr, Kap. 51[1]; Jydske Lov (aus dem 13. Jahrundert[2]) Art. 126 = II 112[3]; Guta Lagh, Dänische Zusätze, Art. 29.[4]

2. Besondere Arten des Fundes.

a) Dieben und Räubern abgejagtes Gut stellen dem Fund verlorener Sachen gleich:

Von norwegischen Quellen: Bja. III, Y 115.[5] Bl. VIII, 4.[6]

Von schwedischen Quellen: Wg. I, þb. 3, § 1, 14.[7] Wg. II, þb. 25. 49.[8] Ög. Vaþ. 38, § 1.[9] Wm. II, Mb. 26, § 8.[10] H. Mb. 34 pr.[11] Got. I, add. 5, § 1.[12] Got. II, 50, § 1.[13]

b) Zugelaufenes und Zugeflogenes.

α) *Entlaufenes und verirrtes Vieh.*

Das Zulaufen von Tieren stellen dem Finden verlorener Sachen gleich:

Angelsächsisches Recht: Leg. Edwardi Confessoris (1115 bis 1150; wohl 1130—1135), Art. 24—$24_{,4}$[14] Leis Willelme (1090—1135), Art. 6 und $6_{,1}$.[15]

---

[1] Schlegel, II, 351.

[2] Thorsen, a. a. O., „Forerindring", p. 1.

[3] Thorsen, 204/05. — Die Stelle des J.L. ist keine Parallele zu Ssp. II, 37 (s. unten, 3. Abschnitt). Das J.L. ist unabhängig vom Ssp. entstanden! — [4] Schildener, p. 102.

[5] NGL IV, p. 92f. — [6] NGL II, p. 269.

[7] Schlyter, I, 53, 58f. — [8] Schlyter, I, 167, 174.

[9] Schlyter, II, 92. — [10] Schlyter, V, 162.

[11] Schlyter, VI, 58. — [12] Schlyter, VII, 110f.

[13] Schlyter, VII, 154.

[14] Liebermann, I, pp. 627 ff., bes. 649/50.

[15] Liebermann, I, pp. 498f.

Isländisches Recht: Jb. Ll. 49.[1] Jb. Ll. 50.[2] J. Rb. v. 2. VII. 1294 (A), § 9.[3] Gr. I b, 64 ff.[4] Gr. II, Art. 426, 193, 195, 210.[5] Gr. II, Art. 428.[6] Háv. 5.[7] Isl. sög., II. Bd., pp. 332, 334.[8]

Norwegisches Recht: Fr. X, 46.[9]

Schwedisches Recht: Wm. I, Bb. 36.[10] Got. I, 40—45.[11] Got. II, 52—57.[12] Upl. Mb. 53 pr.[13] Ög. Bb. 34, § 1.[14] Sm. Þb 13, § 1.[15]

Verirrten Tieren werden entlaufene unfreie Dienstleute gleichgestellt[16]:

Norwegisches Recht: Frost. X, 40.[17] Gu. 68.[18]

Schwedisches Recht: Sm. Þb. 13 pr. § 1.[19] Wm. II, Mb. 34, § 1.[20] Wg. I, Þb. 18.[21] Wg. II, Þb. 53.[22] Ög. Bb. 34, § 1.[23] Got. I, add. 5, § 2.[24] Got. 50, § 2.[25]

β) *Vögel und Bienen.*

Vom Fangen eines markierten Vogels handelt Grág. Landabr. balkr, Tit. 47[26] = Landabr.-þattr 208.[27]

---

[1] NGL IV, 285f. — [2] NGL IV, 286. — [3] NGL IV, 342.

[4] Finsen, II, 64ff. Nr. 164: „Vm hross reiðir".

[5] Grág. Stað., pp. 481, 232f., 242f. — [6] Ibid., p. 484.

[7] Nordiske Oldskrifter 2, Hávarðar saga ísfirðings pp. 70f.

[8] Vigaglúms saga, Nr. 4 u. 5. — [9] NGL I, p. 228.

[10] Schlyter, V, p. 38.

[11] Schlyter, VII, pp. 80ff.

[12] Schlyter, VII, pp. 156f. — [13] Schlyter, III, p. 177.

[14] Schlyter, II, p. 222.

[15] Schlyter, IV, p. 170 „Vm æn man fangær þiuf annærs".

[16] Das war schon in fränkischer Zeit Rechtens: s. oben § 2 d. Abh.

[17] NGL I, p. 226.— [18] NGL I, pp. 34, 35.

[19] Schlyter, IV, pp. 170f. — [20] Schlyter, V, p. 171.

[21] Schlyter, I, p. 60. — [22] Schlyter, I, p. 175.

[23] Schlyter, II, p. 222.

[24] Schlyter, VII, pp. 110f.

[25] Schlyter, VII, pp. 154f.

[26] Schlegel, II, p. 345: „. . . Nu tekr hann fugl einkunnaþan i sino landi . . . ."

[27] Finsen, II, pp. 122f.: „vm veiðar."

Trotz des Bienenreichtums Englands[1] finden sich doch im angelsächsischen Recht keine Sonderbestimmungen über den Bienenfund.[2]

Nur von wilden Bienen handelt im isländischen Recht Grág. Landabr. balkr 47.

Ebenso einige altschwedische Rechtsquellen.[3] Nach Wg. I, Fb. 7 pr., § 2[4] und Wg. II, Ub. 4[5] soll derjenige, der auf ungezäuntem Grundstück eines andern Bienen findet, die Hälfte, nach Ög. Bb. 35, § 1[6] und Ll. Bb. 29 pr.[7] ein Drittel des Schwarmes als „Fundteil" bekommen. Bestreitet ihm jemand das Finden, so führt er den Beweis (Identitätsnachweis) durch seine Marke auf dem Fundbaum und dadurch, daß er eidlich versichert, den Baum zuerst gezeichnet zu haben.

Ein Sonderrecht für verflogene Bienenschwärme findet sich auf nordgermanischem Boden nicht.[8]

c) Zugeflossenes.

α) *Grundruhr.*

Daß es in den nordgermanischen Rechten im Gegensatz zu den Quellen auf deutschem Boden an Sonderbestimmungen über in Flüssen zugeschwemmtes Gut fehlt[9], mag darin seinen Grund haben, daß bezüglich derartigen Fundguts ein dem sogleich zu besprechenden Strandrecht analoges 'inhumanum ius naufragii'[10] seitens der Anlieger geübt wurde. Doch soll mit dieser Bemerkung lediglich einer Vermutung Ausdruck verliehen werden.

---

[1] Liebermann, a. a. O., II, 2, p. 311, s. v. „Bienen".

[2] S. unten § 7 d. Abh. — [3] v. Amira, I, § 95; III (p. 749).

[4] Schlyter, I, p. 65 oben. — [5] Schlyter, I, p. 217.

[6] Schlyter, II, pp. 222f.

[7] Schlyter, X, p. 187. Cf. Homeyer, Die Haus- und Hofmarken, p. 328.

[8] S. unten § 7 d. Abh. — [9] Jb. Ll. 60, T. 13 (NGL IV, 292/93)?

[10] Cf. Dreyers gleichnamige Schrift.

β) *Strandrecht.*

Wenn im allgemeinen gesagt werden kann, daß Leib und Freiheit Schiffbrüchiger nach germanischem Rechte der Obrigkeit verfiel[1], so gilt das, was die älteste Zeit anlangt, in verstärktem Maße für die nordischen Rechte, insofern in manchen von ihnen sogar ein vom Küstengrundbesitz trennbares Recht auf Strandgut ausgebildet war.[2]

Strandrecht des Königs — Strandregal — bedeutet das Recht auf das gestrandete Schiff und seine Ladung und auf das aufgetriebene Gut (Wrack[3]), insbesondere auf den angetriebenen Wal.[4]

Angelsächsisches Recht.

Daß das Strandrecht schon im Jahre 666[5] geübt wurde, besagt eine Stelle in Steph. Eddi, 'Vita Wilfr.' (XIII)[6], die davon handelt, daß Wilfrid, auf der Fahrt von Gallien nach dem Lande der Angelsachsen begriffen, schiffbrüchig nach Sussex angetrieben wurde:

> '. . . Mare . . . navem & homines relinquens, terra fugiens, littora detegens, in abyssi matricem recessit. Gentiles autem . . . navem arripere, prædam sibi pecuniæ dividere, captivos subiugatos deducere, resistentesque gladio occidere incunctanter proposuerunt . . . dicentes superbe sua esse omnia, quasi propria, quæ mare ad terras projecit; . . .'

In ähnlich barbarischer Weise wird nach einem Vertrag vom Jahre 991 zwischen König Æthelred II. und Olaf Tryggvason von Norwegen[7] ein im Schiffbruch angetriebenes

---

[1] Brunner, DRG I, p. 399, Anm. 1.

[2] Cf. Lehmann, Der Königsfriede der Nordgermanen, pp. 121 u. 185. — Maurer, Island, p. 418.

[3] Cf. Kemble, „The Saxons in England", übers. von Brandes, II, pp. 54—56, 2. Kap.; im Angelsächsischen: „Wrack . . . . sowohl «flotsam»" (strand- und seetriftiges Gut) „. . . wie «jetsam»" (Haverei).

[4] Lehmann, Königsfriede der Nordgermanen, § 13.

[5] So Liebermann. Im Original, p. 643 rechts oben, finde ich allerdings als Datum den 24. April 709 (?).

[6] Eddi, a. a. O., p. 643. — [7] Liebermann, I, pp. 222f.

Fahrzeug vom Friedensschutz ausgenommen; doch findet sich hier schon eine Milderung durch die Bestimmung, daß, wenn die Besatzung in eine Küstenstadt entrinnt, die Schiffbrüchigen zusammen mit dem dorthin Mitgebrachten sicher sein sollten:

Art. 2, a. a. O.:

⁊[1] ælc ceapscip friđ hæbbe, đe binnans muđan cuman, đeh hit unfriđscyp sy, gyf hit undrifen biđ.

Und[2] jedes Handelsschiff erhalte Friedensschutz, welches in eine Flußmündung fährt, auch wenn es ein Schiff ist nicht aus Friedensgebiet [dieses Vertrages]: vorausgesetzt, es ist nicht [schiffbrüchig] angetrieben worden.

Art. 2, 1:

⁊ đeh hit gedriuen beo ⁊ hit ætfleo to hwilcre friđbyrig, ⁊ đa menn up ætberstan into đære byrig, đonne habban đa men friđ ⁊ þæt hy him mid bringađ.

Und selbst wenn es ⟨sc. das Schiff⟩ [nur] angetrieben worden ist und es flüchtet zu irgendeiner Stadt jenes Friedensgebietes, und die [Schiffs-] leute gelangen an Land in die Stadt, so sollen die Leute und was sie mit sich bringen Friedensschutz erhalten

Ein unzweifelhaftes Strandregal begegnet in Legis Henrici, Art. 10 und $10_{,1}$[3]:

'De iure regis. Hec sunt iura que rex Anglie solus super omnes homines habet in terra sua . . . . . naufragium; . . . . maris [la]ga[n]um[4] . . . .'

Im 12. Jahrhundert galt bei den Angelsachsen das Strandrecht bereits als uralt!

„Hoc pro lege ab antiquitate per maris litora observatum [est], ut navi fluctibus contrita navis et appulsa in dominium terræ illius et werec cederent. Sed Henricus (I.) edictum proposuit, quatenus, si vel unus e navi vivus evasisset, haec omnia obtineret.'[5]

[1] Abkürzungszeichen der angelsächsischen Quellen für „&".
[2] Übersetzung hier wie weiterhin von Liebermann.
[3] Liebermann, I, pp. 547 ff.
[4] „Lagan" heißt noch im englischen Seerecht „Wrackgut", aber auch „Strandgerechtigkeit". — [5] Liebermann, I, 2, p. 640.

Die angelsächsischen Küstenbewohner, auch auf Kirchenland, übten noch Ende des 12. Jahrhunderts grausam das Strandrecht.

Isländisches Recht.

Von erheblich höherer Kulturstufe legen dagegen die Bestimmungen des altisländischen Rechts[1] über den Strandfund Zeugnis ab. Keine Spur eines barbarischen Strandrechts.

Die Regelung des Verfahrens mit strandtriftigen Sachen — vágrek — ist durchaus eigentümlich.

Der Strandeigentümer muß sie, so bestimmen Gr. Ic, 218[2]; Gr. II, Art. 459[3]; Jb. Ll. 71[4] (cf. Schlegel, a. a. O., Comm. p. CXXV), in Verwahrung nehmen. Wenn ein anderer am Strand wohnt, so muß er das Gut bergen und den Strandeigentümern Anzeige erstatten. Aus dem strandtriftigen Gut darf der Strandeigentümer die Bestattung der mit dem Gut ans Land geworfenen Leichen bezahlen; das Übrige muß er den [5] Nachbarn zeigen. Er darf leicht verderbliche Sachen nach Abschätzung verkaufen; dann hat er dem Eigentümer nur den Schätzungswert zu zahlen. Hinsichtlich der Aufbewahrung des Übrigen hat er die diligentia quam in suis zu beobachten. Hat sich nach dem Verstreichen von drei Wintern der Eigentümer noch nicht gemeldet, so soll der Finder am Allthing davon Anzeige erstatten, das Gut abschätzen lassen, und dann [erst] kommen ihm dessen Erträgnisse zu.

Wird markiertes Holz an den Strand getrieben, so ist der Strandeigentümer zur Anzeige an den Markenführer[5] oder zum öffentlichen Aufbieten des Holzes verpflichtet: Gr. Ib, 123ff.; II, 511. Jb. Ll. 60.[6] Cf. auch von norwegischen Quellen Gu. 91[7] und 149.[8]

---

[1] Cf. v. Amira, II, pp. 712, 862, 932 (§ 92).
[2] Finsen, II, p. 133, Nr. 218: „vm vag rek".
[3] Grág. Staðarhbk., pp. 534—537.
[4] NGL IV, p. 300: „Vm vagrek". — [5] v. Amira, II, p. 933.
[6] NGL IV, pp. 292f.: „Her hef(r) reka þaat". — [7] NGL I, p. 45.
[8] NGL I, p. 59.

Nach diesen Stellen galt das Antreibenlassen von Strandgut — Treibholz — als „Landnahme“[1]; daher durfte der Grundbesitzer derartiges Gut so lange behalten, bis es der, mit dessen Marke es gezeichnet war, durch Erlegen der Landnahmebuße auslöste.[2]

Nach Gr. I b 127 $\frac{a}{n}$[3]; Gr. II, Art. 444[4] mit I b, 126 $\frac{a}{n}$[5]; Gr. III, 387 $\frac{a}{n}$—388 $\frac{a}{n}$; 441 $\frac{a}{n}$[6]; Jb.. Ll. 6[7]; 62 hat der Ufereigentümer oder der am Ufer wohnende Pächter dem Strandherrn die Ankunft eines Strandwales anzuzeigen. Auch muß er den Wal für den Strandherrn sorgfältig bergen und die Schützenflense nebst der Harpune für den Schützen aufbewahren.[8]

Dänisches Recht.

In der ersten Periode der dänischen Rechtsgeschichte — von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1020[9] — ist unter anderem das Strandgut — vrag — als Gegenstand der freien Bemächtigung angesehen worden, „obgleich es bald Regel geworden zu sein scheint, was keinem gehöre, sey des Königs“[10], mit andern Worten, es hat sich auf dänischem Boden früh das Strandregal entwickelt.

---

[1] Landnahmebuße ist eine Unterart des im westnordischen Recht als „rettr“ bekannten, der Befriedigung des Vergeltungstriebes dienenden Strafgeldes. Sie verfiel für jeden rechtswidrig durch jemand vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Eingriff in fremdes Grundeigentum und trat häufig als Lösungssumme auf, gegen deren Entrichtung der sog. „Landnehmer“ ihm zu eigen gehörige Sachen aus der Gewere des verletzten Grundbesitzers zurückerlangen konnte. (Schlegelberger, a. a. O., p. 43.) — [2] Cf. v. Amira, II, p. 862.

[3] Finsen, II, p. 215 a. A.: „vm reka hval“.

[4] Grág. Staðarhbk., pp. 516ff. — [5] Ibid., p. 518.

[6] Gr. III, 387a—388a: Þingeyrabók. Reka þáttr; Nr. 5: „Vm leigu landz fioru“. („Ef hual reke a fioru þa er leigu lande fylgir .....“) — Gr. III, 441a: 5 capituli. —

[7] NGL IV, p. 229: „Vm skilnat hiona“; p. 294: „Vm hualfesting“.

[8] Cf. v. Amira, II, p. 932.

[9] Kolderup-Rosenvinge, Grundriß der dänischen Rechtsgeschichte, § 28, p. 29.

[10] A. a. O., ibid.

Die Gesetze der zweiten Periode, die Kolderup-Rosenvinge von 1020—1240 abgrenzt, erkennen[1] ausdrücklich das Recht des Königs am „Dannefæ"[2] ebenso wie am Strandgut — „Vrag"[3] — an, wenn der Eigner sich nicht binnen Jahr und Tag meldete.

Ein ausgebildetes System des Fundrechts an Strandgut (Grundruhr?) enthält das Schonische (weltliche!) Gesetz in VIII, 3.[4] Dort ist bestimmt:

Wenn eine Sache ans Land treibt und ihr niemand nachfolgt, soll der Finder hiervon Anzeige erstatten und Umfrage halten, ob jemand die Sache als sein Eigentum anerkennt (:„kiænnir sæ"). Wenn ja, soll er sie lösen („lösæ"), wie Recht ist; erkennt sie keiner an, soll sie der Beamte des Königs an sich nehmen und Jahr und Tag — 'en dagh oc iamlange' — verwahren. Kommt, wer sie als die seine anerkennt, vor der Zeit und wohnt er im Reich des Königs (!), so soll er den zur Gewinnung nötigen Beweis führen — 'dryghæ till winningæ logh' —, das heißt, er soll mit sechs Männer Eid bitten, so möge Gott ihm helfen, als er rechter Erbe oder rechter Eigner der Sache sei, sie dann an sich nehmen und dem Verwahrer die Kosten erstatten.[5]

Bezüglich des Rechts an Strandgütern — „Vragrettighed" —, das in der dritten, von 1240—1522 reichenden Periode[6] in Jüt. Lov III, 61ff. geregelt wurde, stimmt das jütische Gesetz im großen und ganzen mit den Gesetzen der vorigen Periode überein; es wird jedoch nicht, wie im

---

[1] A. a. O., § 48, p. 71.

[2] Ibid., Note a): „Dannefæ" bedeutet „gefundene Schätze, deren Eigentümer unbekannt war". S. unten unter „d".

[3] Zu Vrag wurden auch die größten und seltensten Fische — „görsummus fisk" — gerechnet, von denen jedoch der Finder einen Teil erhielt. Cf. oben: „Isländisches Recht".

[4] Hadorph, ed. Stockholm 1676ff.

[5] Cf. Kolderup-Rosenvinge, a. a. O., p. 70.

[6] Ibid., § 98, pp. 194f.

Schonischen Gesetz a. a. O. eine Aufkündigung des geborgenen Guts befohlen. Obwohl die Verschweigungsfrist von Jahr und Tag dabei nicht genannt wird, wird sie doch ohne Zweifel vorausgesetzt.[1] Gestrandete Schiffe und Güter, bei denen sich Menschen befinden, gehören, wie nach Schonischem Recht, so auch nicht nach Jydske Lov zu Vrag; dieses gestattet ebenso wie jenes nicht nur den Leuten selbst das Bergen von Schiff und Gütern, sondern droht noch obendrein denjenigen Strafen an, die die Schiffbrüchigen berauben. Also nach J. L. kein 'inhumanum ius naufragii'.

Jydske Lov. CLXXX
Vm wræk.[2] [3]

Wræk thær til landæ kvmær oc engi man fylghær, æth kvmer æftær. thet a kvnung. for thy at kvnung a ail for strand. oc thet thær ængi man a. thet a kvnung.

Cap. LXI.
Van Vrag.[4]

§ 1. Vrag dat tho Lande schleith, vnde deme Nemandt volget, edder dar Nemandt nakümpt, dat gehöret dem Köninge. § 2. Wente alle Vorstrande syn des Köninges. § 3. Vnde wat sonste Nemandt tho gehöret, dat gehöret dem Köninge

Cf. auch die ausführlichen Bestimmungen in Jydske Lov CLXXXII: „Vm skipbrot"[5] = Kap. LXIII: „Van Schip Bröke".[6]

Anders Schleswig und Holstein, wo es bis ins 16. Jahrhundert hinein, ja vielleicht noch länger nach altem Brauch gehalten wurde ('inhumanum ius naufragii').[7]

---

[1] Ibid.

[2] Thorsen, a. a. O., pp. 276—278.

[3] Über den Begriff „Vrag" s. J. L. CLXXXI (3, 62), „Hwilkt wræk ær"; = Cap. LXII: „Wat Vrag js".

[4] Thorsen, pp. 277—279.

[5] Thorsen, pp. 279f.

[6] Thorsen, pp. 279—281.

[7] Falck, a. a. O., p. 431. Büsch, Sämtl. Schriften, 4. Buch, Anhang zum 4. Kapitel („Vom Strandrechte"), §§ 11 und 12, besonders pp. 390f.

So unter anderem das Eyderstedter See-Recht von 1444.[1] [2] Ein weiteres Beispiel rührt aus dem Jahre 1466 her, wo die im Ploener See noch lebend angetroffenen Pferde eines dort ertrunkenen Lübecker Bürgers dem Landesherrn zugesprochen werden.[3]

Schwedisches Recht.

Besonders ausführlich regelt das alte gotländische 'Wisby Stadslag och Sjörätt' in III, III, 13[4], 'om fynd i sjön', den Fund in der See. Es erörtert zuerst einleitungsweise i. a. die 'drifvande gods i sjön', dann in § 1 den Spezialfall, daß man 'gods pa sjö bottnen', auf dem Grunde der See, in § 2 'ett skepp drifvande i sjön', schließlich in § 3 'gods drifvande till land', ans Land treibende — strandtriftige — Güter findet.

Doch handelt es sich hier ebenso wie in Wm. I, Bb. 37 pr., § 1[5]; Wm. I, Mb. 33, § 2; 35 pr.[6]; Upl. Mb. 52, § 2; 54 pr.[7]; H. Mb. 35, 37 pr.[8]; Bj. 19 pr.[9]; Got. I 49[10]; Ög. Bb. 37 pr., § 2[11]; Sm. þb. 14, 15[12]. Ll. þb. 32, 35. 36.[13] St. Th. 12, 14, 15[14] um den Strand- (oder richtiger: „Wasser-")fund in im Laufe der kulturellen Entwickelung im Vergleich zum ältesten Recht erheblich gemilderter Form.

---

[1] Schuback, Vom Strandrechte, II. Theil, p. 138, Nr. 28.

[2] Cf. die „Strand-Ordnung, wie es mit den Strand-Güthern gehalten werden soll im Eyderstedtischen" (7 Artikel). Schuback, a. a. O., p. 139. Ferner den Auszug aus dem dänischen, vom König Friedrich II. im Jahre 1561 publicirten, See-Recht: Capitt. 24, 49, 73. (Nach einer alten Kopie: Schuback, II, pp. 163—165, Nr. 42.)

[3] S.: Dreyer, INHUMAN. IUS NAUFR., p. III unten und p. IV.

[4] Schlyter, VIII, pp. 139, 140.

[5] Schlyter, V, pp. 38f. — [6] Schlyter, V, pp. 170f.

[7] Schlyter, III, pp. 176ff., 178.

[8] Schlyter, VI, pp. 58f. — [9] Schlyter, VI, p. 125.

[10] Schlyter, VII, p. 84.

[11] Schlyter, II, pp. 224ff.

[12] Schlyter, IV, p. 171. — [13] Schlyter, X, pp. 367, 369.

[14] Schlyter, XI, pp. 390—392.

Auf die angeführten Stellen wird unten bei Besprechung des Finderlohns zurückzukommen sein.

d) Schatzfund.

Dafür, daß in den nordischen Rechten der Schatzfund je eine gleiche oder wenigstens ähnliche Behandlung wie der gewöhnliche Fund erfahren hätte, finden wir keinerlei Hinweise in den Quellen. Vielmehr besagen zahlreiche Stellen in den angelsächsischen und nordgermanischen Rechten, daß das Schatzregal von altersher dem Norden bekannt war. Allerdings mit Ausnahme des isländischen Rechts[1] und der schwedischen Landschaftsrechte.[2]

Angelsächsisches Recht.

Die Artikel 14 und $14,_1$ der angelsächsischen Leges Edwardi Confessoris (1115—1150)[3] bestimmen, daß der Schatz aus der Erde (in der Erde verborgen) dem König gebührt. Wird er aber in der Kirche oder in einem Kirchhof (also in einem Grabe) gefunden, dann erhält die Hälfte des Silbers die Kirche.

> Art. 14: 'Thesauri de terra regis sunt, nisi in ecclesia uel in cimeterio inueniantur'.
>
> Art. $14,_1$: 'Et si ibi inueniuntur, aurum regis est et dimidium argenti, et dimidium ecclesie, ubi inuentum fuerit, quicumque sit, diues uel pauper'.

Ein unzweifelhaftes Schatzregal begegnet ferner in Legis Henrici (114—1118) in den Artikeln 10 und $10,_1$[4]:

> 'De iure regis. Hec sunt iura que rex Anglie solus super omnes homines habet in terra sua .....: .... thesaurus inuentus; . . .'

---

[1] Lehmann, Ssp. I, 35 und das altnordische Schatzregal, a. a. O., p. 274 unten.

[2] Ibid., p. 275 unten.

[3] Liebermann, I, p. 640.

[4] Liebermann, I, pp. 547ff.

Dänisches Recht.

Hinsichtlich des dänischen Schatzrechts kommt vornehmlich Jydske Lov II, 113 in Frage:

Art. CXXVII:	II, Cap. CXIII:
Hittær nokær man silf æth gull antigh i hoghæ æth æftær hans plogh æth nokær andærlund. tha skal kunung thet havæ.	§ 1. Findet jemandt Goldt, edder Sülver up dem velde, edder in Bergen, edder achter dem Ploge, edder in anderer mate. Dat schal de köninck hebben.[1]

Gleichen Inhalts sind außer dem Erikschen Rechtsbuch für Seeland:

Æn dannæt fæhorit konungin enum, sum gull ællær silf, oc ængin umbutzman —	Aber erbloses Gut gehört dem König allein, wie Gold und Silber, und keinem Vogte —

eine Anzahl Handschriften des Schonischen Rechts am Ende der sogenannten Arvebog:

„Alth grondhe gotz oc höghe sylff oc stranwragh thet er konninghens eghin sagh."

Das heißt: „Alles auf Meeresgrund liegende Gut und Hügelsilber" — das ist das dem Toten ins Grab mitgegebene Silber — „und strandtriftiges Gut, das gehört dem König allein".[2]

In Jüt. Lov II, 113, einer Stelle, die einer näheren Betrachtung zu unterziehen ist, handelt es sich um herrenlose, nicht um schlechthin verlorene Sachen. Daher kommt die in Jüt. Lov II, 112 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung des Fundes nicht in Betracht, und hier findet man auch den Grund für den Anfall an den König. Derartige „Altertumsfunde" werden übrigens auch heut noch besonders häufig in „Hügeln" oder hinter dem Pflug gemacht.[3]

---

[1] Cf. Falck, a. a. O., oben § 88, p. 426, Nr. 5; Paulsen, a. a. O., § 50, p. 81; Pappenheim, pp. 141—160.

[2] Cf. Lehmann, Schatzregal, p. 276. Dieses Schatzregal findet man in V Kap. 9, § 3, Danske Lov König Christians V. erhalten.

[3] Pappenheim, a. a. O., p. 153.

Daß es sich bei dem Eigentumserwerb des Königs nach J. L. II, 113 um ein Regal und zwar um das Schatzregal[1] handelt, ist unzweifelhaft. Man wird anzunehmen haben, „Gold und Silber" als Gegenstand des Schatzregals werden a. a. O. nicht im Sinn einer erschöpfenden Aufzählung, sondern lediglich als die wegen ihres Wertes für das Regal praktisch allein in Betracht kommenden Gegenstände genannt.[2]

Nicht ganz so unstreitig wie die Frage nach der Regalität ist die nach Art und Inhalt des Schatzregals in J. L. II, 113.[3]

Nicht unzutreffend hat Falck[4] über den Grundgedanken dieser Vorschrift geäußert, er erblicke sie darin, daß das Beste und Kostbarste unter dem Fundgut dem König gebühre. Daher müsse nach J. L. dem König „alles gefundene und von keinem Eigentümer in Anspruch genommene Gold und Silber, auch wenn es kein Schatz ist", zugesprochen werden. Doch ist mit Pappenheim hierzu berichtigend zu bemerken, daß die Anwendung der Vorschriften über den Schatzfund auf den schlichten Fund nicht gerechtfertigt sind[5] und daß sich jene Vorschriften auf die Herrenlosigkeit, nicht auf den Wert des Schatzes gründeten.[6] Nach J. L. II, 113 geht mit dem Augenblick des Findens das Eigentum am Schatz von Rechts wegen auf den König über. Der Gedanke, daß der Finder des Schatzes zunächst an ihm das Eigentum erlangt und daß der König ihm gegenüber nur einen Anspruch auf Überlassung habe, muß als durchaus abwegig bezeichnet werden.[7]

Ernsthafte Zweifel[8] kann nur die Frage erwecken, auf welche Art von Gegenständen sich das Schatzregal in J. L. II,

---

[1] Nicht Fundregal, wie Lehmann (a. a. O.) meint!
[2] Pappenheim, p. 158. — [3] Pappenheim, p. 155.
[4] Handbuch III, 2, p. 427, Anm. 60.
[5] Cf. aber unten § 7 (a. E.) d. Abh. — [6] Cf. J. L. III, 61.
[7] Ebenso Pappenheim, a. a. O., p. 156.
[8] Pappenheim, p. 157.

113 erstreckt. Dafür, daß das Regal rechtlich nicht auf Gold und Silber beschränkt war, spricht vor allem die Gestaltung im späteren dänischen Recht.[1]

Hinsichtlich der Frage nach der Entstehung des Schatzregals in Dänemark verschaffen einige Stellen des norwegischen Rechts Aufklärung.

In Gu. 148 wird von Novellen berichtet, die teils unter Magnus goði, der von 1035—1047 regierte, teils unter der Regierung von Hákon Þórisfóstri (Ende des 11. Jahrhunderts) erlassen wurden, um die dort ergangenen Bestimmungen für Vestenfjeld zu beseitigen.[2] Unter diesen Novellen wird eine angeführt, nach der künftighin das Geld „jeder haben soll, das man in seinem Boden findet, wenn es auch ein anderer aufgräbt". Danach war das von dem Dänen Sveinn Alfífuson im Jahre 1029 eingeführte Eroberrecht ein anderes gewesen, und zwar, wie anzunehmen ist, das Schatzregal. Das wird in Fr. XVI, 1 für das Drontheimsche Recht bestätigt. Und zwar wird hier dem Finder — im Gegensatz zu dem Gebiet der Gulaþingslag dem Grundeigentümer — der Schatz zugesprochen. Bis zu jenen Novellen bestand im 11. Jahrhundert in Norwegen eine Zeit lang das von Dänemark aus eingeführte Schatzregal. Das wird durch mehrere Quellenstellen bei Lehmann[3] noch weiter erhärtet. Damit ist nachgewiesen, daß das Schatzregal in Dänemark bereits im 11. Jahrhundert bestand.

Schwedisches Recht.

Für Gotland tritt das Schatzregal durch dänischen Einfluß erst im 16. Jahrhundert auf.[4]

---

[1] Quellenbelege bei Pappenheim, pp. 157ff.

[2] Lehmann, Schatzregal, p. 277.

[3] Ibid., p. 278.

[4] Ibid., p. 293, Anm. 3; cf. Kolderup-Rosenvinge, „Gamle Danske Domme", II, Nr. 97.

Zweites Kapitel.

Darstellung des Fundrechts nach den angelsächsischen und altnordischen Quellen.

§ 5.

1. Verfahren nach dem Finden.

Kundmachen des Fundes (Anzeige und Aufgebot).

Angelsächsisches Recht.

Bevor der Finder gefundenes Vieh in sein Haus führt, muß er es nach angelsächsischem Recht vor Pfarrer, Reeve und Bauern in seinem Dorfe und der Dorfreeve in den vier Nachbardörfern sowie am nächsten Tag dem 'praefectus hundredi' kundbarmachen und diesem oder dem Immunitätsherrn ausantworten. Dem sich später meldenden Eigentümer steht Finder zu Recht im Hundred oder im herrschaftlichen Gericht. Die klaren, ausführlichen Bestimmungen der solches anordnenden Artikel 24—24,4 der Leges Edwardi Confessoris (1115—1150)[1] lauten:

Art. 24: 'Si aliquis adduxerit aliquid in uillam uel apportaverit animal uel pecuniam aliquam et dixerit se inuenisse, antequam introducat illud in domum suam uel alterius, ante ecclesiam ducat et faciat uenire sacerdotem de ecclesia et prefectum de uilla, et de melioribus hominibus de uilla quotquot habere poterit per summonitionem prefecti; et ipsis congregatis, ostendat eis totum inuentum, quicquid sit.'

Art. 24,1: 'Et prefectus de uilla mittat ad quatuor uillas propinquiores eis propter sacerdotes et prefectos de uillis, et ipsi prefecti adducant secum quisque tres uel quatuor de melioribus de uillis; et ipsis ostendant totum inuentum.'

Art. 24,2: 'Et post testimonium ipsorum prefectus, de cuius dominio inuentor est, custodiat inuentum usque in crastinum diem; et in crastino die cum aliquibus uicinis suis, qui inuentum uideant, eat ad prefectum hundredi, in quo sua uilla est, et ostendat ei totum.'

[1] Liebermann (II, 2, p. 418), I, pp. 627ff., 649f.

Art. $24_{,3}$: 'Et si dominus, in cuius terra inuentum est, non habet consuetudines suas, scilicet sache et sochne[1], omnia liberabit prefecto hundredi, si habere uoluerit, cum bonis testibus.'

Art. $24_{,4}$: 'Et si dominus eius habet suas consuetudines, in curia domini sui teneat rectum.'

Das als verirrt angehaltene Vieh und anderer Fund soll gemäß Leis Willelme (1090—1135), Art. 6[2] nach drei Richtungen der Nachbarschaft vorgezeigt werden zum Zeugnis über ehrlichen Fund:

Art. 6: „Autersi de aveir adiré e autersi de truveure: seit mustred de treis parz del visned, qu'il ait estimonie de la truveure."

Ebenso[3] soll es bei verirrtem Vieh und bei [anderem] Fundstück gehalten werden; es soll nach drei Richtungen der Nachbarschaft gezeigt werden, damit er Zeugnis über die Fundqualität habe.

Isländisches Recht.

Trifft der Grundeigentümer auf seinem Grundstück oder unter seiner Herde fremdes, keinem seiner Nachbarn gehöriges Vieh an, so muß er seinen Fund innerhalb der nächsten 14 Tage entweder dem Eigentümer anzeigen oder, wenn er diesen nicht kennt, ihn öffentlich bekanntmachen: Gr. II, Art. 426, 193, 195, 210.[4]

Auch sonst ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, fremdes auf seinem Grund und Boden gefundenes Gut öffentlich aufzubieten:

Gr. I b, 185ff.[5]

---

[1] = saca et soca: Gerichtsbarkeit samt Jurisdiktionsertrag. Liebermann, II, 1, pp. 187f.; s. v. „sacu".

[2] Liebermann, I, pp. 498f.

[3] Sc. wie bei dem in den Artikeln 5—$5_{,1}$ geregelten Forfang; s. besonders Art. $5_{,2}$, wo Pfand und Bürgenstellung dafür gefordert wird, „daß, wenn binnen Jahr und Tag ein anderer herbeikommt, um für sich das Vieh zu verlangen, er es im zuständigen Gerichtshofe dessen, der es rettend ergriffen hatte, zu Recht stellen werde". S. auch weiter unten!

[4] Grág. Staðarhbk., pp. 481, 232ff., 242f.

[5] Finsen, Nr. 239. Cf. Landabr.-balkr Kap. 51 in Schlegel, II, 351.

Die eingehenden, ziemlich komplizierten Bestimmungen dieser Stelle mögen wörtlich angeführt werden:

„Ef maðr fiðr grip manz eða anat fe oc veit hann ihvers lande hann hevir fundit. Þa scal hann þeim manne førna til varðveizlo er a lande byr. En sa scal varðveita oc halda upp a manna mótom oc a várþingi[1] oc a alþíngi[2] . . .“

Danach soll der Finder fremder Sachen irgendwelcher Art die Fundsache dem Bewohner des Grundstücks, auf dem er sie fand, aushändigen, damit dieser sie aufbewahre und bei den Früjahrs- und allgemeinen Landesversammlungen öffentlich aufbiete.

Weiter heißt es:

„Bietet sie aber der, dem sie zur Aufbewahrung überlassen wurde, nicht auf, so steht dem Eigentümer ein klagbarer Anspruch zu. Bietet sie der Finder nicht auf, so geht der Anspruch auf den Grundstückseigentümer über. Aber wenn jemand fremdes Gut auf eigenem Boden findet, soll er das seinen Dorfgenossen, auch in den Dingversammlungen kundtun. Grub der Grundstückseigentümer oder -bewohner selbst etwas aus, sollen die gefundenen Gegenstände vor Wintersanfang dem Ausgrabenden anfallen. Werden sie aber bei den Hauptversammlungen (zur Zeit der Abhaltung der Hauptversammlungen) gefunden, müssen sie von dem Grundstücksbewohner eingeklagt werden. Läßt sich der Eigentümer (Verlierer) nicht ermitteln, fallen sie an den Finder. Hat jemand etwas in Gebirgsgegenden gefunden, so soll er das Fundgut dem Zunächstwohnenden zur Verwahrung übergeben. Dann soll er den Verlust der Sache dem dem Gebirge zunächst Wohnenden mitteilen. Bei Unmöglichkeit der Ermittelung des Eigentümers geht das Eigentum an der Sache auf ihn über. Werden gelegentlich der

[1] várþing = Frühjahrsdingversammlung: Maurer, Island, pp. 55 und 160.

[2] alþingi = Allding; allgemeine Landesversammlung: Maurer, ibid., pp. 50 und 160.

Abhaltung der Frühjahrsversammlungen oder bei einer (sonstigen) öffentlichen Versammlung Sachen gefunden, sollen sie dort ausgerufen werden. Erkennt niemand die Sache als sein Eigentum, soll das Eigentum an ihr auf den Grundstückseigentümer übergehen, auf dessen Boden sie gefunden wurde. Ist das Grundstück aber Allmendeland, soll der Finder die Sache zu Eigentum erwerben. Fand sie aber der Bewohner eines fremden Gemeindegebiets, wird sie dessen Bewohnern überlassen. Wenn etwas auf dem Grund und Boden einer 'negativa communio' gefunden wird, soll Finder dies ausrufen und, falls der Eigentümer sich nicht ermitteln läßt, erwirbt Finder die Sache zu Eigentum"[1]:

„Nu ger sa eigi up halda er til varðveizlo er sellt þa á sa söc er fe á. Nv ger sa eigi vp halda er fiðr. þá a söcna er land a. Nu fiðr maðr i lande sino eða i iorso. þa scal hann segia bvvm sinom til enda á þingi. Nv gróf sa maðr niðr er átti land. eða sa er bio a lande. oc a sa þa er niðr gróf ef fyrir wetr nætr finz. Nv finz a alþingi þa scal selia þeim til varðveizlo er þar býr. Sa eignaz þar er fiðr ef eigi verðr eigande at. Nu fiðr maðr a heiðom uppi þa scal hann selia þeim manne at varðveita er næstr byr göto. hann scal uphalda þa. En sa eignaz er land á næst fialleno. Ef fe finz a varðingi eða a leið. oc scal þar vp halda oc selia þeim manne at varðveita er næstr býr þar. Sa á er land á ef eigi kanaz anar við. Nv eigo þingo navtar þar land. þa a sa er fiðr. Nv fan vtan þings maðr. þa eigs þingonavtar. Nu finz ialmenning þa er menn ero ialmenning þa scal sa up hallda er fan. Eignaz hann ef eigi verðr eigande at."

Dänisches Recht.

In der dem Finder auferlegten Offenbarungspflicht Jydske Lov, Art. CXXVI[2] ist, wie in den meisten der bisher angeführten und der noch anzuführenden schwedischen Stellen, Anzeige und Aufgebot in einer Handlung vereinigt:

„Then thær hittær han skal sighæ hwat han hittæ . . . . ."

[1] Übersetzung von mir. (Cf. Schlegels lateinische Übersetzung.)
[2] Thorsen, p. 204.

Schwedisches Recht.

Durch die Kundmachung — 'lysieng' — des Findens, des Aufhaltens und Rettens wehrt der Finder, Aufhalter und Retter den Verdacht des dieblichen Behaltens von sich ab. Allgemein ist er nach den schwedischen Rechtsquellen zu dreimaligem Verkünden verpflichtet.

Nach Wg. I. þb. 14, 18[1]; II, þb. 48, 49, 53[2] muß es er folgen:

1. an den ersten Begegnenden,
2. in der nächsten Ansiedlung,
3. am Thing.

Nach Ög. Bb. 34, § 1; 37 pr. und § 2[3]:

1. vor den Nachbarn,
2. vor der Kirche,
3. am Thing.

Nach Upl. Mb., 52 pr. und §§ 1. 2; 54 §§ 1. 2[4]:

1. vor dem ersten Begegnenden oder dem Reisegefährten oder am nächsten Wohnplatz,
2. vor dem Thing der Hundertschaft oder vor der versammelten Kirchgemeinde,
3. am Volklandsthing.

Ähnliche Bestimmungen treffen:

Sm. þb. 13, § 1; 14; 15; 16, § 1[5]; Wm. I, Bb. 36; 37 pr.[6]; Wm. II Mb. 33 pr. §§ 1, 2; 35 §§ 1, 2[7]; Got. I, 40—42, 45 pr. § 1[8]; Bj. 19, § 2[9]; Ll. þb. 31—36; 37 pr.[10]; St. Th. 11 bis 15; 17 pr.[11]

Verirrte Schafe soll der Finder nach Got. 54[12] „uf bitten czu III Iaren". Hier fehlt es an einer näheren Bestimmung über die Art des Aufbietens.

[1] Schlyter, I, pp. 58ff., 60. — [2] Schlyter, I, pp. 173—175.
[3] Schlyter, II, pp. 222, 224f. — [4] Schlyter, III, pp. 176—178.
[5] Schlyter, IV, pp. 170—172. — [6] Schlyter, V, pp. 38f.
[7] Schlyter, V, pp. 170f. — [8] Schlyter, VII, pp. 80f.
[9] Schlyter, VI, p. 125.
[10] Schlyter, X, 366—369, 370.
[11] Schlyter, XI, pp. 389—392, 370. — [12] Schlyter, VII, pp. 156f

Guta Lagh, Art. 29 der Dänischen Zusätze[1] ordnet an, der Finder von Fahrnis solle sie öffentlich bei der Pfarrkirche oder bei der Dingversammlung vor dem Richter kundgeben:

„Huo som finder nogen kaaste, hand lyse thett op till sognekircken obenbarlig eller till thinghe for Dommeren . . . . ."

Nach H. Mb. 35[2] scheint eine einzige Kundmachung zu genügen, wofern sie nur am Fundtag selbst vor dem nächsten Begegnenden oder am nächsten Wohnplatz erfolgt.

a) Strafrechtliche Folgen, die den Finder für den Fall des Unterlassens der Anzeige oder des Aufgebots treffen.

Einer Fundunterschlagung[3] — vielfach fälschlich „Funddiebstahl" genannt — macht sich schuldig, wer gefundene Sachen verheimlicht, ja schon, wer sie gesetzlich aufzubieten unterläßt.[4]

Fund zu unterschlagen war nach angelsächsischem Recht verboten. Daß Unterschlagen privaten Fundguts nicht, wie bei anderen Germanen als Diebstahl galt: 'Dominica captalia regis[5] celata' — unterschlagene Fiskusfahrhabe — 'pro furto habeantur', wie es Legis Henrici (1114—1118), Art. $13,_5$[6] heißt, wird man mit Brunner[7] kaum aus dieser Stelle schließen können.

Ausdrücklich als Diebstahl (i. S. von Unterschlagung) erklärt das Leugnen des Fundes auf Befragen für Funde 'vp deme dryghen lande' Wisby Stadslag III, III 13, § 3[8]:

---

[1] Schlyter, VII, p. 226; Schildener, p. 102.

[2] Schlyter, VI, pp. 58f.

[3] Typus der Unterschlagung: v. Amira, I, p. 721, § 93 unter C 2.

[4] Cf. Wilda, a. a. O., p. 919.

[5] Leg. Henr., Art. 10 und $10,_1$: 'De iure regis', oben in § 4 schon angeführt, sind hier zu vergleichen.

[6] Liebermann, I, p. 558.

[7] Brunner, DRG II, p. 650. — [8] Schlyter, VIII, pp. 139f.

„Hvar som hälst en man ock finner gods på torra landet, ... Hvilken som nekar till sådant funnet gods, och sedan varder förvunnen, det är stöld."

= „So we sodannes vundens gudes vörsöke[1] vnde na vorwunnen[2] worde dat is dyffte."

Auch nach den sonstigen nordgermanischen Rechten wird die Fundunterschlagung als Diebstahl bestraft.

b) Zivilrechtliche Wirkungen des Aufgebots:

α) *Ausantworten des Fundguts an den sich rechtzeitig — innerhalb von Jahr und Tag — Meldenden und sich als Verlierer Legitimierenden.*

Wenn sich der Verlierer innerhalb der Verschweigungsfrist — regelmäßig der Frist von Jahr und Tag — meldete, wird ihm nach Behaupten unfreiwilligen Besitzverlustes und Führen des Identitätsnachweises durch Vorzeigen der Hausmarke in der Regel das Fundgut ausgeantwortet worden sein.

Pfand- und Bürgenstellung verlangen von dem sich als solchen ausgebenden Verlierer zur Sicherheit Art. $6_{,1}$ der Leis Willelme (1090—1135)[3]:

„E si aucuns vienged avant pur clamer la chose, duinst gwage e truist plege, que, si auter le cleimt dedenz l'an e un jur, qu' il l'ait a dreit en la curt celui ki l'avera truved.

Und wenn jemand hervortritt (herbeikommt), um die Sache zu beanspruchen, so gebe [dieser Reclamant] Pfand und finde dafür Bürgschaft, daß, falls ein anderer binnen Jahr und Tag es beansprucht, er es im [zuständigen] Gerichtshofe dessen, der es gefunden hat, zu Recht stellen werde.[4]

Im dänischen Recht kommt Jydske Lov Art. CXXVI (= II, 112)[5] in Frage, wo es heißt:

„ . . . æn thæn thær tapæth oc at livs han skal sighæ lytkynnæ. oc iartægn. oc mærki."

„ . . . Vnde de dar vorlaren hefft, vnde darna fraget de schal seggen, Merck, unde Warteken."

[1] = ableugnete. — [2] = überführt.

[3] Liebermann, I, pp. 498f. — [4] Übersetzung von Liebermann.

[5] Thorsen, p. 204.

Zu ergänzen ist hier: dann bekommt er seine Sache eingehändigt.

Die isländischen, norwegischen und schwedischen Quellen unterlassen das ausdrückliche Erwähnen des Ausantwortens des Fundguts an den sich rechtzeitig meldenden (etc.) Verlierer als selbstverständlich.

β) *Eigentumserwerb des Finders am Fundgut bei Verschweigung des Verlierers.*

Gelegentlich der Schilderung des Fundrechts nach den reindeutschen Quellen in fränkischer Zeit war bereits auf den inneren Zusammenhang zwischen Zurückbehaltungsrecht und Lösungsanspruch hingewiesen worden. Das Zurückbehaltungsrecht steht aber, wie aus nordischen Quellen ersichtlich ist, auch in innerer Beziehung zu der Eigentumserwerbsmöglichkeit am Fundgut seitens des Finders nach Ablauf der Verschweigungsfrist.

In einigen nordgermanischen Quellen erscheint das Zurückbehaltungsrecht nicht bloß als die Befugnis zum einstweiligen Zurückbehalten.[1] Das ältere Rechtsbuch von Westmannaland gestattet dem Finder fremden Viehes, dieses abschätzen zu lassen und zu behalten, wenn der Eigentümer sich nicht binnen Jahr und Tag meldet — sich verschweigt. Kommt der Eigentümer später, so braucht der Finder nicht mehr das Tier selbst, sondern nur so viel von dessen Wert herauszugeben, als den Betrag seiner Forderungen für den Aufwand übersteigt. So Wm. I, Bb. 36[2]:

„ . . . hawi quært af wærþi swa mykit sum han hafþi cost firi þy."

„ . . . er soll vom Wert soviel zurückbehalten, als er Kosten dafür hatte."

Nach der angeführten Stelle tritt beim Ausbleiben der Lösung Verfall des vorenthaltenen Gutes ein, ähnlich, wie nach jüngerem Recht ein gesetztes Mobiliarpfand verfällt.

---

[1] Cf. im folgenden v. Amira, I, pp. 252f., § 36.

[2] Schlyter, V, p. 38.

Außerdem soll der Finder die bei ihm zur Welt gekommenen Jungen des Tiers zu Eigentum behalten. Doch wird Finder beim Ausbleiben der Lösung sich aus dem vorher abgeschätzten Fund zu befriedigen ermächtigt. Was an Wert nach Abzug des Finderlohns übrig bleibt, dürfen die Gemeindeglieder untereinander verteilen. So Got. I, 40—43; 45.[1]

Einen Ausnahmefall enthält Got. I, 44[2] in der Bestimmung, der Finder eines losen Widders dürfe diesen beim Ausbleiben der Lösung ohne weiteres zu Eigentum behalten und markieren, wenn das Aufgreifen außerhalb der ortsüblichen Sprungzeit erfolgte.

Mit den Jungen von gefundenem Vieh soll es nach Got. I, 42[3] ebenso wie nach Wm. I, Bb. 36 gehalten werden.

Wenn sich der Eigentümer des Fundes durch Ausbleiben Jahr und Tag verschwiegen hat, soll Finder ihn mit dem König teilen; dabei beträgt jedoch der Anteil des Finders ebensoviel wie sein Lohn:

Ög. Bb. 37 pr. § 2[4]:

„. . . Nu hittir man butn fynd ock lysir laghlika. þa a han halua fynd. kombær ængin þæn sum uiþ kænnis. þa kunnungær halft uiþ hanhitte man haf urak i uatne ute lysir laghlika. þa a han þriþiung. sin af haua. kombær ængin þæn sum uiþ kænnis. þa kunnungær tua lyti af."

Den gleichen Grundsatz findet man für geborgenes Strandgut in Sm. þb. 15[5], Ll. þb. 35, 36[6] und St. Th. 14, 15[7] ausgesprochen.

Aus späterer Zeit rührt Guta Lagh, Dänische Zusätze, Art. 29[8], wonach dann, wenn der rechte Eigentümer sich zu der Sache nicht innerhalb der gesetzlichen Frist meldet,

---

[1] Schlyter, VII, pp. 80—82: „af sma fileþj; „af suinum"; „af bolambum"; „af fastum weþuri ocliptum"; „af gaitum oc buccum".
[2] Schlyter, VII, pp. 81f.: „af fastum weþuri ocliptum".
[3] Schlyter, VII, p. 81: „af bolambum".
[4] Schlyter, II, p. 225.
[5] Schlyter, IV, p. 171: „Vm watn fynder".
[6] Schlyter, X, p. 369.
[7] Schlyter, XI, pp. 391f.
[8] Schlyter, VII, p. 226; Schildener, p. 102.

diese der königliche Beamte im Namen des Königs an sich nehmen (i. S. von bekommen) soll[1]:

„Kommer icke thaa rett eyer mand, och kendis wid sodan fremmede kaaste, indem Lauge tidt, tha konningens Embitzmand thett anname paa konningens wegne."

2. Rechtsverhältnis zwischen Finder und Verlierer.

a) Pflichten des Finders.

α) *Bewahrungspflicht.*[2]

Ausdrücklich hervorgehoben wird nur in isländischen und norwegischen Rechtsquellen, daß der Finder das Fundgut bis zum eventuellen Melden des Verlierers sorgfältig zu bewahren habe. Trotz des Stillschweigens der übrigen nordgermanischen Rechte über diese Pflicht ist sie doch aus dem Zusammenhang zu entnehmen.

Wenn jemandem unterwegs ein fremdes Pferd zuläuft, soll er es spätestens im dritten Gehöft einstellen. Die Leute, die er darum bittet, dürfen sich nicht weigern, das Tier aufzunehmen. So:

Gr. I b, 64ff.[3]:

„vm hross reiðir":

„. . . Ef fleire menn riða hrosse manz eða raða þeir fleire vm hross reiðina eða huegi er þeir fara með þvi vm iii. böe eða þær reiþr aðrar er scog gang varðar . . ."

Ebenso Fr. X, 46[4]:

„Um þat ef maðr vanar ross,"

„Ef maðr scerr af rossi manas tögl. þá gialldi aura iii . . ."

Trifft der Grundeigentümer auf seinem Grundstück oder unter seiner Herde fremdes, keinem seiner Nachbarn gehöriges Vieh an, so muß er es (vor allem zunächst) bergen: Gr. II, Art. 426, 193, 195, 210.[5]

---

[1] Sogenanntes „Fundregal". — Schon oben am Anfang dieses § im angelsächsischen Recht: L. Edw. Conf., Art. 24, 3 und 4? S. weiter unten: 3. Teil, § 10 d. Abh.

[2] Cf. im folgenden v. Amira, II, p. 932, § 92 (6); II, pp. 548f., § 56.

[3] Finsen, II, pp. 64ff., „Festa þáttr", Nr. 164.

[4] NGL I, 228. — [5] Gr. Stað., pp. 481, 232f., 242f.

Auch sonst ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, fremdes, auf seinem Grundstück gefundenes Gut in Verwahrung zu nehmen:

Gr. I b, 185 ff.[1]

Nach Grág. Landabr. balkr Tit. 47[2] soll der jagdberechtigte Grundeigentümer dann der strafrechtlichen Verfolgung entgehen, wenn er einen markierten Vogel, obwohl er ihn auf seinem Grund und Boden „dato consilio" gefangen hat — was sich als „damnum iniuria datum" darstellt — für den Eigentümer aufbewahrt und zu erhalten sucht (und diesen außerdem davon in Kenntnis setzt):

„. . . Nu tekr hann fugl einkunnaþan i sino landi visvitandi, oc verþr þat spellvirki, en eigi varþar viþ lavg elligar, ef hann byr um sva at eigi spilliz, oc görir orþ þeim er a . . ."

Eigentümlich, aber aus der geographischen Lage Islands und Norwegens leicht erklärlich sind in den altisländischen und altnorwegischen Rechtsquellen die eingehenden Bestimmungen über das Finden eines Wales.

So konnte den Berger nach Gr. II, 517, wenn der Wal wenigstens 20 Ellen lang war, ein Geschworenenverdikt gegen den Vorwurf der Nachlässigkeit schützen, das entweder die Beobachtung der „diligentia quam in suis" bezeugte oder erklärte, „die Taue[3] seien nicht schwächer gewesen, als wenn ihrer 10 gewesen wären und jedes zweier Männer Kraft ausgehalten hätte".[4]

Nach Gr. II, Art. 428[5] und Jb. Ll. 49[6] bleibt für die Tötung eines ihm zugelaufenen Widders oder Bockes der unverantwortlich, der ihn so kastrierte, „wie wenn er ihm gehörte"; auch hatte sein Abmagern der nicht zu verantworten, der ihn „wie sein eigenes Vieh" fütterte.

---

[1] Finsen, Nr. 239.

[2] ed. Schlegel (a. a. O.).

[3] Cf. weiter unten Fr. XIV, 10; Bja. III, Y, 144; NL VII (Landsleiebolk), 64.

[4] v. Amira, II, pp. 548/49. — [5] Grág. Staðarhbk., p. 484.

[6] NGL IV, pp. 285f.: „Vm logrettir".

Zieht jemand aus seinem Schuppen ein fremdes Schiff, dann hat er es so zu befestigen, „wie wenn es ihm gehörte“: Gr. I b, 67.[1]

Ebenso hat, wer eine fremde Harpune in einem Walfisch auf seinem eigenen Strand sucht, nach Gr. I b, 127, II, Art. 447[2] (= III, 391)[3], Jb. Ll. 63[4] so danach zu suchen, „wie wenn sie ihm gehörte“ oder „wie wenn er sein Geschoß in einem Walfisch auf fremdem Strand zu suchen hätte“.

Norwegisches Recht.

Die Sorgfalt im Bergen eines Wals will drontheimisches und später auch gemeines norwegisches Recht daraus entnehmen, daß nach Verlust des Tieres doch noch Überbleibsel von den erforderlichenfalls aus seiner Haut geschnittenen Tauen am Ufer liegen:

Fr. XIV, 10[5]:

„Um hvalfund.“

„Rafnhvalr er einfyndr haulldi. En ef árborinn maðr finnr þá á sá hálfan er finnr. En allir minni hvalar eru einfyndir friálsum manni hverium. en dróttin á ef þræll finnr. En ef ármaðr kemr eigi til . . .“

Vgl. auch Bja. III, Y, 144[6], und NL VII (Landsleiebolk), 64.[7]

β) *Herausgabepflicht.*

Weigerte Finder dem sich rechtzeitig als Eigentümer der Sache Meldenden und sich als Verlierer Legitimierenden die Herausgabe des Fundguts, so hatte dieser wohl auch schon nach den nordischen Rechtsquellen mit der Anefangsklage, die nach herrschender Ansicht nicht nur bei Dieb-

---

[1] Finsen, a. a. O. — [2] Grág. Stadarhbk., p. 520.

[3] Þingeyrebók Reka-Þáttr, Nr. 7: „um scot manz lut“. („Ef hua rekir a land manz . . . .“)

[4] NGL IV, pp. 295f.: „Ef hual rekr a fioru mannz“.

[5] NGL I, p. 252. — [6] NGL IV, p. 94.

[7] NGL II, p. 146: „Vm hualrekstra ef finnr hual“.

stahl und Raub, sondern beim unfreiwilligen Abhandenkommen von Fahrnis Platz griff, Erfolg.[1]

Für den Fall dieblichen Behaltens des Fundguts durch den Finder wurde aber ganz gewiß nach den nordischen Rechten mit Anefang geklagt.

b) Rechte des Finders.

α) *Kostenersatzanspruch.*

Durch das Finden entsteht zwischen Finder und Verlierer ein Schuldverhältnis.[2] Bis zur Erfüllung der in dem Ersatz der Kosten und Auslagen bzw. der Entrichtung des nach den meisten nordischen Rechten üblichen Finderlohns bestehenden „Schuld" darf Finder dem Verlierer seine Sache „vorenthalten" (Zurückbehaltungsrecht). Vorausgesetzt ist dabei natürlich, daß sie auf rechtmäßige Weise in den Besitz des Finders gelangte.

Die Fälle, in denen ein solches Zurückbehaltungsrecht erwähnt wird, sind:

1. das Finden fremder verlorener Fahrnis;
2. das Retten fremder Sachen aus Diebeshand;
3. a) das Inverwahrungnehmen entlaufenen oder verirrten Viehs;
   b) das Aufhalten entlaufener fremder Dienstleute.[3]

Isländisches Recht.

Lösung, 'lausn', heißt in Jb. F. 21[4] der Bergelohn, mit dem der Eigentümer eines verlorenen Ankers ihn beim Bergen auszulösen hat: 'leysa út'.

Wer Futtergeld für fremdes Vieh zu beanspruchen hat, darf das Vieh dem Eigentümer bis zu dessen Bezahlung vorenthalten. Nimmt der Eigentümer sich sein Vieh eigen-

[1] Näheres weiter unten im 3. Teil, § 12.
[2] v. Amira, I, p. 249.
[3] S. oben § 4.
[4] NGL IV, p. 325: „Ef menn finna akkeri".

mächtig weg, so hat er eine Buße von 3 Mark zu erlegen. So: Gr. I b, 157[1]; II, Artt. 193ff.; 481[2]; Jb. Ll. 50.[3]

In Jb. Ll. 60, T. 13[4] ist bestimmt: „Markiertes Treibholz muß man mit der Landnahmebuße auslösen ('leysa út'), wenn es auf fremdem Strand angetrieben wird". [Ferner dürfen dem, der versehentlich fremde Sachen mitgenommen und dafür seine eigenen zurückgelassen hat, diese so lange vorenthalten werden, bis er die andern wiederbringt.]

Gefundenes Vieh durfte man nach isländischem Recht[5] — Gr. II, 481 — für den Kostenersatz nicht nur zurückbehalten, sondern beim Ausbleiben der Lösung auch zu seiner Befriedigung verwenden. In der freistaatlichen Zeit galt darüber folgendes:

Wenn der Berger des Viehs seinen Fund ordnungsgemäß kundgemacht und über die Wintersonnenwende auf die Auslösung gewartet hat, so kommen ihm der Ersatzanspruch für seine Auslagen (Futterkosten) und das Zurückbehaltungsrecht zu. Wenn der Berger außerdem seit dem Aufbieten des Fundes einen halben Monat gewartet hat, so darf er in der ersten Woche des vierten Wintermonats das Vieh durch — je nach dessen Gattung und Menge einen bis fünf — Nachbarn eidlich abschätzen lassen. Die Abschätzung dient der Feststellung des Wertes, den das Vieh zur Zeit des Fundes hatte. Ist die Schätzung beendet, so darf der Berger durch Anbringen seiner Hausmarke sich das Vieh aneignen.

Diese Grundsätze wurden unter der Königsherrschaft durch Jb. Ll. 50[6] und JRb. (A), § 9[7], zugunsten des Vieheigentümers in mehrfacher Beziehung abgeändert. Das Zu-

---

[1] Finsen, II, p. 157, Nr. 224: „vm fiár leigor".
[2] Grág. Staðarhbk., p. 232ff.: „vm anars manz fe i sino landi".
[3] NGL IV, p. 286: „Ef fe gengr vt at siðuzta rett".
[4] NGL IV, pp. 292f.: "Her hef(r) rekaþaat".
[5] Cf. im folgenden v. Amira, II, pp. 262f.
[6] NGL IV, p. 286. — [7] NGL IV, p. 342.

rückbehaltungsrecht ist dem Berger erst nach Ablauf des zweiten Wintermonats gestattet. Erst wenn der Berger über Mittwinter hinaus auf den Eigentümer gewartet und das Vieh wenigstens einen halben Monat seit dem Aufbieten bei sich gehabt hat, kommt es zur Abschätzung mit exekutorischer Kraft durch sechs Nachbarn. Darauf muß der Berger noch in jedem der drei nächsten Sommer einmal das Vieh aufbieten und dabei die Marke angeben, mit der es gezeichnet ist. Erst am Anfang des dritten Herbstes wird der Eigentümer mit allen seinen Rechten ausgeschlossen, während der Berger das Vieh als sein Eigentum behält. Wenn sich aber der Eigentümer vor dem Verstreichen des dritten Sommers einfindet, so kommt es darauf an, ob das Vieh abgeschätzt worden ist oder nicht. Wenn nicht, muß es zurückgegeben werden, und der Berger gilt durch die gezogenen Nutzungen und Jungen des Viehs für dessen Fütterung als abgefunden. Andererseits ist er für Schäden an dem Vieh unverantwortlich. Hieraus will v. Amira[1] schließen, daß in dem nicht genauer besprochenen ersten Fall „der Berger das Vieh zwar behält, soweit sein Aufwand nicht durch die Erträgnisse gedeckt ist, jedoch den Mehrertrag des Wertes herauszuzahlen hat".

Norwegisches Recht.

Von den gleichen Grundsätzen wie das isländische Recht ist hinsichtlich der Frage nach dem inneren Zusammenhang zwischen Kostenersatzanspruch und Zurückbehaltungsrecht auch das norwegische Recht beherrscht.

Auf der Grenze von Kostenersatzanspruch und Anspruch auf Finderlohn scheinen mir Fr. X 40[2] und Gu. 68[3] zu stehen. Danach soll der Herr eines entwischten Unfreien — 'undige', 'unninge' — ihn bei dem, der ihn ergriff, mit

[1] A. a. O., II, p. 262.

[2] NGL I, p. 226: „Hvat fyrir þræl skal ábyrgiaz".

[3] NGL I, pp. 34f.: „Ef þræll leypzt".

dem gesetzlichen Fanglohn auslösen, 'leysa undan'; daher führt der Fanglohn im norwegischen Recht sogar die technische Bezeichnung 'unningja lausn'.

Schwedisches Recht.

Ein Zurückbehaltungsrecht gewähren unter der besprochenen Voraussetzung von schwedischen Quellen:

1. dem Finder fremder verlorener Fahrnis:

Upl. Mb. 52, § 2 mit § 1; 54 pr. § 1[1]; Wm. I, Bb. 37, pr. §§ 1 und 2; Wm. II, Mb. 33, § 2 mit § 1; 35 pr. § 1[2]; Sm. þb. 14—16, § 1[3]; H. Mb. 35, 37[4]; Got. I, 49[5]; Bj. 14, pr. § 2[6]; Visby St. III, III 13[7];

2. dem, der fremdes Gut aus Diebeshand rettet:

Got. I, 45 (44)[8]; Upl. 53, pr. (§ 1)[9]; Wm. I, Bb. 36[10]; (Wm. II, Mb. 34, 35, § 1[11];) Ll. þb. 34 pr.[12]; St. Th. 13 pr.[13];

3. a) dem, der entlaufenes oder verirrtes Vieh eines andern verwahrte:

Wg. I, þb. 18[14]; Wg. II, þb. 53[15]; Got. I, add. 5, § 2[16]; Upl. Mb. 53, § 2[17]; Wm. II, Mb. 34, § 1[18];

b) dem, der entlaufene fremde Dienstleute aufhielt:

Wg. I, þb. 14[19]; Wg. II, þb. 48; 49[20]; Ög. Vaþ. 38, § 1[21]; Got. I add. 5, § 1, Abs. 4[22]; Wm. II, Mb. 26, § 8[23]; H. Mb. 34 pr.[24].

---

[1] Schlyter, III, pp. 176f., 178.

[2] Schlyter, V, pp. 38f., 170, 171.

[3] Schlyter, IV, pp. 171f.: „Vm wægha fyndir"; „Vm watn fynder"; „Vm fynd i kirkiu".

[4] Schlyter, VI, pp. 58f.

[5] Schlyter, VII, p. 84: „af afreki" = „om vrakgods".

[6] Schlyter, VI, p. 125. — [7] Schlyter, VIII, pp. 139f.

[8] Schlyter, VII, pp. 81f. — [9] Schlyter, III, p. 177.

[10] Schlyter, V, p. 38. — [11] Schlyter, V, pp. 170f.

[12] Schlyter, X, p. 368. — [13] Schlyter, XI, p. 390.

[14] Schlyter, I, p. 60. — [15] Schlyter, I, p. 175.

[16] Schlyter, VII, p. 111. — [17] Schlyter, III, p. 177 unten.

[18] Schlyter, V, p. 171. — [19] Schlyter, I, pp. 58f.

[20] Schlyter, I, pp. 173f. — [21] Schlyter, II, pp. 92 unten, 93.

[22] Schlyter, VII, p. 111 oben. — [23] Schlyter, V, p. 162.

[24] Schlyter, VI, p. 58.

Wo dem Finder kein Lohnanspruch zugebilligt wird[1], gewährt man ihm wenigstens einen Anspruch auf Kostenersatz, wofür er, wie bereits betont, den Fund zurückbehalten kann. Dabei wird sein Aufwand durch Nachbarzeugnis bewiesen: Wm. I, Bb. 36.[2]

β) *Anspruch des Finders auf einen*

aa) *Finderlohn.*

Wenn von den Rechtsquellen auf deutschem Boden in fränkischer Zeit ein Finderlohn dem Finder nicht nur nicht zugebilligt, sondern ausdrücklich ausgeschlossen wurde, so begegnet ein solcher in den nordgermanischen Quellen sehr häufig. Dort wird er dem Anspruch auf Kostenersatz, aus dem er sich vermutlich allmählich entwickelt hat, ebenbürtig an die Seite gestellt. Er ergreift die Fundsache selbst und äußert seine Wirkung ebenso wie dieser „als ein infolge der Kundbarkeit des Gewereerwerbes beachtliches Gegenrecht gegenüber der Klage auf Rückgewähr".[3] Das gilt ebenso vom Finderlohn im allgemeinen[4] wie besonders vom Anspruch auf Bergelohn dessen, der einen Anker geborgen hat.[5]

Isländisches Recht.

Der Lohn, den die jüngeren Seerechte dem Berger eines Ankers zubilligten, betrug die Hälfte vom Wert, wurde aber nur verdient, wenn der Berger möglichst noch am Funddtage auf bewohnter Küste die Kundmachung des Fundes vornahm. Nach Gr. II, 250[6] und Jb. Ll. 63[7] hatte der

[1] Über diesen sogleich unter 2, b, β, aa.

[2] Schlyter, IV, pp. 171f.

[3] Schlegelberger, a. a. O., p. 29.

[4] Cf. im allgemeinen v. Amira, I, p. 250, Anm. 1 und 2.

[5] v. Amira, II, p. 261.

[6] Grág. Staðarhbk., p. 520. (Bei v. Amira, p. 250, ein Druckfehler!)

[7] NGL IV, pp. 295f.

Finder einer Harpune, die in einem Walfisch steckte, eine „vætt“[1] von der Schützenflense zu beanspruchen.

Wenn sonst in isländischen Rechtsaufzeichnungen vom Finden verlorener Sachen die Rede ist, fehlt es an der Erwähnung eines Finderlohns. Jedoch kann aus Profanquellen wie etwa Háv. 5[2] und Isl. sög., II. Bd., pp. 232 und 334[3] darauf geschlossen werden, daß es auf Island wenigstens üblich war, dem einen Lohn zu geben, der entlaufenes Vieh dem Eigentümer zurückbrachte. Dieser Lohn stellte eine Quote — „hlutr“ — des Viehwertes dar. Einen solchen zu fordern galt aber als unschicklich.[4]

Dem, der einen Dieb fing und das Gut des Bestohlenen rettete, war nach Bja. III, Y, 115[5] und Bl. VIII, 4[6] eigentümlicherweise ein Lohnanspruch versagt. Der Abjagende mußte sich vielmehr damit begnügen, daß ihm zu Eigentum zufiel, was der Dieb an sich trug.

Norwegisches Recht.

Eine dem unten zu erwähnenden westgötischen „unningia lagh“ entsprechende „unningja lausn“ schuldet nach norwegischem Recht der Herr eines flüchtigen Unfreien dem, der ihn eingefangen hat. Sie beträgt 2 Silberunzen, wenn das Einfangen außerhalb des Volklandes, aber noch innerhalb des Thingverbandes, 4 Silberunzen, wenn er außerhalb des Thingverbandes erfolgte, nach Gu. 1 Unze, wenn der unfreie Dienstmann innerhalb des Volklandes, aber außerhalb des Viertels ergriffen wurde.[7]

---

[1] v. Amira, II, p. 506.

[2] Nordiske Oldskrifter 2, Havarðar saga isfirðings, pp. 70f.

[3] Vigaglúms saga, Nr. 4 und 5.

[4] Cf. v. Amira, II, p. 901, § 90. — S. oben bezüglich des römischen Rechts: § 1 d. Abh.

[5] NGL IV, pp. 92f.

[6] NGL II, p. 269.

[7] v. Amira, II, p. 901; I, p. 747.

Schwedisches Recht.

Gleichgültig[1], ob jemand verlorenes Gut schlechthin fand und für den Eigentümer in Gewahrsam nahm, ob er verlaufenes oder verirrtes Vieh für dessen Herrn festhielt, entsprungene unfreie Dienstleute eines anderen aufhielt oder ob er gestohlene oder geraubte Sachen eines andern Dieben oder Räubern abjagte: regelmäßig erlangte er nach altschwedischem Recht einen Lohnanspruch gegen den Eigentümer.

Einen Anspruch. Denn der Ausdruck „ægha“[2], dessen sich die Quellen zu bedienen pflegen, drückt das obligatorische Bekommen aus. Allerdings findet sich, wie v. Amira[3] hervorhebt, der Ausdruck „ægha“ oft, wo ebensogut „hava“ oder „taka“ hätte stehen können. Und zwar eben gerade bei der Festsetzung des Finderlohnanspruchs.

Sollten nicht aber die Quellen mit Absicht den Ausdruck „ægha“ (etc.) gebraucht haben, eben um das Bekommensollen recht deutlich zum Ausdruck zu bringen? — Es sind zu vergleichen: Sm. Bb. 30 pr.; þb. 15[4]: „aghi þen fyndæ lot“; „aghi pænnig aff ortogh hwarri“: der bekomme den Fundteil; der bekomme einen Pfennig von jeder Örtug. Upl. Mb. 52, § 2; 54 pr.[5]: „aghe þripiong aff fynd“; er bekomme ein Drittel vom Fund. Wm. I, Bb. 37, § 1; II, Mb. 33, § 2[6]: „aghi halva fynd“; er bekomme die Hälfte des Fundguts.

Der Lohn für den Fund heißt in Sm. Bb. 30 pr.[7]: „fyndalön“, in Got. I, add. 5, § 1[8]: „funderlaun“, in Got. I,

---

[1] Cf. im folgenden v. Amira, I, p. 746, § 95.
[2] v. Amira, I, p. 51. — [3] Ibid.
[4] Schlyter, IV, pp. 121, 171: „Vm watn fynder“.
[5] Schlyter, III, pp. 176f., 178.
[6] Schlyter, V, p. 38 unten und p. 39 oben.
[7] Schlyter, IV, p. 121: „Vm bi æn þe hittæs“.
[8] Schlyter, VII, p. 110.

43[1] der Lohn für das Festhalten von Vieh: „heptalaun" — „Haftlohn".

Für den Lohn und seinen Grund sind das in Westgötaland — Wg. I, þb. 14; 18[2]; II, þb. 27; 48; 49; 53[3]; cf. darüber Schlyter XIII, 705, s. v. „Vinningæ logh" — übliche „unningia lagh", das eigentlich „Gewinnungseid" bedeutet[4], ebensowenig bezeichnend, wie das in Gotland — Got. I, 40, 41, n. 30[5] — gebräuchliche „þinglaun" („Thinglohn"). „Unningialagh" heißt der Lohn, weil der Eigentümer sein Besitzrecht zu beschwören hat, „þinglaun", weil die Voraussetzung für den Lohnanspruch das durch den Finder oder Einfangenden am Thing vorzunehmende Aufgebot ist.

Als „fyndar luter", „fyndarloter" — Fundlohn — besteht der Lohn in einer bestimmten Fundquote oder einem Teil seines Schätzungswertes, und zwar ist der Teil nach Wm. I, Bb. 37 pr. § 1[6] und Wm. II, Mb. 33, § 2; 35 pr.[7] verschieden, je nachdem der Fund „Wegfund" — „væghafynd" — oder „Wasserfund" — „vatnfynd" — überhaupt, nach Upl. Mb. 52, § 2; 54 pr.[8], H. Mb. 35; 37 pr.[9], Bj. 19 pr.[10], Got. I, 49[11], Visby St. III, III, 13[12], je nachdem der Fund Wegfund ist oder auf allgemeinem Fahrwasser oder auf dem Gewässer zwischen den Scheren gemacht oder vom Seegrund heraufgeholt ist; nach Ög. Bb. 37 pr. § 2[13], Sm. þb. 14, 15[14], Ll. þb. 32; 35; 36[15], St. Th. 12; 14; 15[16], je nachdem der Fund gewöhnlicher Fund — væghafynd, strandfynd, flytandi fynd — oder Grundfund — butnfynd — ist.

---

[1] Schlyter, VII, p. 81. — [2] Schlyter, I, pp. 58f., 60.
[3] Schlyter, I, pp. 167, 173f. — [4] v. Amira, I, p. 746.
[5] Schlyter, VII, pp. 80f. — [6] Schlyter, V, pp. 38f.
[7] Schlyter, V, pp. 170f. — [8] Schlyter, III, pp. 176f., 178.
[9] Schlyter, VI, pp. 58, 59. — [10] Schlyter, VI, p. 125.
[11] Schlyter, VII, p. 84.
[12] Schlyter, VIII, pp. 139f. — S. noch weiter unten unter bb).
[13] Schlyter, II, pp. 224f. — [14] Schlyter, IV, p. 171.
[15] Schlyter, X, pp. 367, 369. — [16] Schlyter, XI, pp. 390—392.

Indes soll nach Stadtrecht der Lohn für den Fund eines Ankers nach dem Ermessen „ehrsamer Männer" bestimmt werden: Bj. 19, § 3[1]; St. Th. 16[2]:

„Hitter man akkare manz, haffwi ærwhdes löön epter godhra manna skudhan."

Upl. Mb. 53 pr.[3] setzt als Lohn für das Festhalten von Vieh eine Quote des Viehwertes fest, Ög. Bb. 34, § 1[4] und Sm. þb. 13, § 1[5] eine feste Geldsumme, Got. I, 41—43, 45 pr. und § 1[6] bei Kleinvieh sechs Pfennige oder einen Örtug, bei Rindern und Pferden zwei Örtuge für jedes öffentliche Aufbieten. Jedoch verweisen die Got. beim Bestimmen des Fundlohns für verirrte Schafe auf das übliche Drittel.

Für das Aufhalten flüchtiger Unfreier finden sich folgende gesetzliche Vorschriften: Upl. Mb. 53, § 2[7] billigt dem Finder ein Drittel des Fundwertes zu; Sm. þb. 13 pr., § 1[8] eine feste Geldsumme, nämlich eine halbe Mark:

„Taker man þiuf annærs oc þiufnaþ mæþ hanun. han scal firi þen þiuf hawa halfmark."

Wm. II, Mb. 34, § 1[9]; Wg. I, þb. 18[10]; II þb. 53[11] gewähren eine viertel oder eine halbe Mark, je nachdem der Unfreie inner- oder außerhalb der Landschaft festgenommen wurde; Ög. Bb. 34, § 1[12] einen Örtug oder eine halbe Mark, je nachdem der Unfreie inner- oder außerhalb der Hundertschaft, Got. I, add. 5, § 2[13] und Got. II, 50, § 2[14] zwei, drei oder vier Ören, je nachdem er auf der Insel oder zur See inner- oder außerhalb ihres Gesichtskreises ergriffen wurde.

Endlich beträgt der Lohn für das Retten von Gut aus Diebeshand nach Wg. I, þb. 3, § 1; 14[15] und Wg. II, þb. 25;

[1] Schlyter, VI, pp. 125f. — [2] Schlyter, XI, p. 393.
[3] Schlyter, III, p. 177. — [4] Schlyter, II, p. 222.
[5] Schlyter, IV, p. 170. — [6] Schlyter, VII, pp. 80—82.
[7] Schlyter, III, pp. 177f. — [8] Schlyter, IV, pp. 170f.
[9] Schlyter, V, p. 171. — [10] Schlyter, I, p. 60.
[11] Schlyter, I, p. 175. — [12] Schlyter, II, p. 222.
[13] Schlyter, VII, pp. 110f. — [14] Schlyter, VII, pp. 154f.
[15] Schlyter, I, pp. 53, 58f.

49[1] zwei Ören, wenn der Dieb mit abgeliefert wird, in späterer Zeit einen Teil des Fanglohns; wenn jedoch der Dieb entkam, ein oder zwei Ören, je nachdem ihm das Gut inner- oder außerhalb der Hundertschaft abgejagt wurde; nach Ög. Vaþ. 38, § 1[2] und Wm. II, Mb. 26, § 8[3] stets eine feste Geldsumme, nach H. Mb. 34 pr.[4] und Got. I, add. 5, § 1[5] und II, 50, § 1[6] stets einen bestimmten Teil des Sachwertes.

Den „Fundteil" — die Hälfte bzw. ein Drittel des Schwarmes —, den der Bienenfinder bekommen soll, möchte ich nicht, wie es v. Amira[7] tut, hier einbeziehen.[8]

In einigen schwedischen Quellen bleibt aber der Lohnanspruch ausgeschlossen, obwohl dem Fundeigentümer ein anerkennenswerter Dienst geleistet wurde. Nach Upl. Mb. 51, § 1; 53, § 1[9] nämlich und den daraus abgeleiteten Stellen: H. Mb. 34, § 1; 36[10], Ll. þb. 34 pr.[11] und St. Th. 13 pr.[12] hat, wer Nutzvieh aufhält und wer Gut aus Diebeshand rettet, den Dieb aber enkommen läßt, keinen Finderlohn zu beanspruchen. Ebensowenig besteht ein Anspruch auf einen solchen nach Wm. I, Bb. 36; 37, § 2[13] und Wm. II, Mb. 26, § 20; 35, § 1[14] beim Aufhalten von Vieh und beim Wegfund, wofern die Sache nicht auf der Heerstraße gefunden wurde; endlich nach Sm. þb. 16 pr.[15] beim Fund in der Kirche, im Kirchhof oder im Heimgarten:

„Hitter man fynd i kirkiu æller i kirkiu garþe æller i parþe hema fæ ater þem sum agher. oc hawi fyndælut engin."

---

[1] Schlyter, I, pp. 167, 174. — [2] Schlyter, II, p. 92.
[3] Schlyter, V, p. 162. — [4] Schlyter, VI, p. 58.
[5] Schlyter, VII, pp. 110f. — [6] Schlyter, VII, p. 154.
[7] v. Amira, I, p. 749.
[8] Begründung oben § 4 d. Abh. unter 2, b, β.
[9] Schlyter, III, pp. 175—177.
[10] Schlyter, VI, p. 58. — [11] Schlyter, X, p. 368.
[12] Schlyter, XI, pp. 390f. — [13] Schlyter, V, pp. 38f.
[14] Schlyter, V, pp. 164, 171.
[15] Schlyter, IV, pp. 171f.

bb) Bergelohn,

Hilft jemand einen Schiffbrüchigen bergen, so hat er nach Bj. 19, § 1[1] ebenso wie nach Visbyschem Stadtrecht einen Anspruch auf „Arbeitslohn" — ærvuþis lön; arbeides lon — nach guter Männer Worten; wollen sich die Parteien damit nicht beruhigen: nach Ermessen des Gerichts.

Visby St. III, III, 4[2]:

„Förgås något skepp inom vår stads område, hvilken som hjelper att bärga godset, honom skall man gifva arbetslön, efter som gode män pröfva det; och vilja de ej låta sig nöja dermed, så stånde det till rättens utsaga, på båda sidor."

v. Amira vermutet, daß diese stadtrechtlichen Bestimmungen auf lübische Einflüsse zurückzuführen sind: Altes Lüb. Recht IV, Art. 20.[3]

Nach Visby Stadslag III, III, 13[4] kommt es darauf an, ob der Berger das seetriftige Gut so weit draußen aufgriff, daß er kein Land sehen konnte — dann bekommt er zum Lohn die Hälfte; bloß ein Drittel soll er bekommen, wenn er Land sehen kann:

„kan han se land, så behålle han tredjedelen."

Auch nur ein Drittel bekommt nach § 1 ibid. der, der mittels Tauen und Haken Gut vom Seegrund heraufholt. — Wer dagegen ein leeres, außerhalb des Bereiches der Stadt treibendes Schiff birgt, soll die Hälfte beanspruchen dürfen:

„. . . . det är hans till hälften, och skall vara utom vår stads område."

Ein Achtel sowohl von strandtriftigem Gut, das jemand da aufgegriffen hat, wo es so seicht ist, daß man waten kann, als auch von auf dem trockenen Lande gefundenem

---

[1] Schlyter, VIII, p. 132.

[2] Hach, pp. 559f. — Cf. Visby St. III, III, 12 (Schlyter, VIII, pp. 138f.).

[3] S. oben unter β aa: Schwedisches Recht. Die Grenze zwischen Finder- und Bergelohn ist, wie hieraus ersichtlich, flüssig.

[4] Schlyter, a. a. O.

Gut soll der Finder nach § 3 ibid. bekommen („Finner en man gods drifvande till land . . . .").

In Upl. und daraus abgeleiteten Quellen sowie in Wm. und Sm. geht der Berger ohne gesetzlichen Lohn aus, ebenso jeder, der fremdes Gut aus Feuers- oder Kriegsgefahr rettet. Alle werden sie auf Dank und Gunst des Eigentümers angewiesen und sollen sich mit dem Bewußtsein trösten, daß sie „um so viel besser" sind: Upl. Mb. 54, § 1[1]; Ll. þb. 37, § 1[1]; St. Th. 17, § 1[2]; Wm. II, Mb. 35, § 3[3]; Sm. þb. 16, § 2.[4]

---

[1] Schlyter, X, p. 370.
[2] Schlyter, XI, pp. 393f.
[3] Schlyter, V, p. 171.
[4] Schlyter, IV, p. 172.

Lebenslauf.

Am 25. April 1888 wurde ich als Sohn des † Rektors Julius Hübner und seiner Frau Margarete, geb. Langner, in Breslau geboren.

Meine Vorbildung erhielt ich auf dem Kgl. Friedrichs-Gymnasium in Breslau, das ich Ostern 1908 mit dem Reifezeugnis verließ.

Von diesem Zeitpunkt bis Michaelis 1911 studierte ich in Breslau Rechtswissenschaft und Staatswissenschaften, widmete mich im Wintersemester 1911/12 privaten Studien, wurde am 11. April 1912 zur Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung beim hiesigen Kgl. Oberlandesgericht zugelassen und bestand diese am 20. Juli 1912.

Die mündliche Doktorprüfung legte ich am 3. August 1912 ab.

Seitdem arbeitete ich an vorliegender Dissertation.

Am 15. Mai 1913 wurde ich zum Referendar ernannt.

Nachdem ich vom 15. Juli bis 14. Oktober 1913 bei dem Kgl. Amtsgericht zu Strehlen als Referendar beschäftigt war, wurde ich auf mein Gesuch hin aus dem Justizdienste entlassen.

Ich bin zurzeit bei der philosophischen Fakultät der Universität Breslau immatrikuliert, um Musikwissenschaft, Kunstgeschichte und Philosophie zu studieren.

Breslau, Herbst 1913.

Johannes Hübner.